

Vorarlberger Landtag.

13. Sitzung

am 9. Juli 1880

unter dem Vorsitze des Herrn Landeshauptmannes Graf Belrupt.

Gegenwärtig sämmtliche Abgeordnete mit Ausnahme des Herrn Dr. Ölz.

Regierungsvertreter: Herr Statthaltereirath Graf Enzenberg.

Beginn der Sitzung 10 Uhr 10 Minuten Vorm.

Landeshauptmann: Die Sitzung ist eröffnet;  
ich ersuche um die Verlesung des Protokolles.

(Sekretär verliest es.)

Wird zur Fassung dieses Protokolles etwas bemerkt?

Wenn das nicht der Fall ist, betrachte ich es als genehmigt.

Ich habe den Herren einige Einläufe mitzutheilen.

(Sekretär liest:)

„Antrag des Herrn Abg. Ritter v. Tschavoll und Genossen in Angelegenheit der Durchführung des Branntweinsteuergesetzes.“

(Landeshauptmann liest:)

„Gesuch des Landtagssekretärs Johann Kaspar v. Ratz, zugleich Fondsverwalter, um Erhöhung

seines Bezuges. Ferner ein Gesuch des gegenwärtig zweiten Arztes in der Landesirrenanstalt Valduna Dr. Posch, ebenfalls um Erhöhung seines Bezuges.

Dr. Thurnher: Ich stelle mit Rücksicht auf den voraussichtlich baldigen Schluß der Landtagssession den Antrag, auf dringliche Behandlung der drei soeben bekannt gegebenen Einlaufstücke, damit die Zuweisung an die Comité's noch heute erfolge.

Landeshauptmann: Wird zu diesem Antrage etwas bemerkt?

Wenn das nicht der Fall ist, betrachte ich diesen Dringlichkeits-Antrag als genehmigt, und werde die Zuweisung am Schlusse der heutigen Sitzung noch veranlassen.

Der Herr Abgeordnete Dr. Ölz hat bei dem Umstande, als er schon seit einiger Zeit die Nothwendigkeit vor sich gesehen hat, eine Reise zu unternehmen, um die Ertheilung einesurlaubes auf unbestimmte Zeit gebeten; nachdem die Befugniß des Vorsitzenden bei Überschreitung einesurlaubes von vier Tagen erschöpft ist, werde ich mir die Anfrage an das hohe Haus erlauben, ob diesem Ansuchen, auf Ertheilung einesurlaubes für unbestimmte Zeit zu willfahren die Neigung bestehe oder nicht?

Wenn Niemand das Wort ergreift, betrachte ich den angesuchten Urlaub als bewilliget.

Er ist bewilliget.

Wir schreiten zur Tagesordnung.

1. Vorschläge zur Verbauung des Schesabaches; Vorlage des Landes-Ausschusses.

Ich erlaube mir ganz. wenige aufklärende Worte beizufügen.

Es hat der Kulturingenicur über diesen Gegenstand eine Ausarbeitung gemacht, welche er während des Laufes der gegenwärtigen Session überreicht hat. Es wurde im Landes-Ausschusse der Gegenstand zur Sprache gebracht und der Beschluß gefaßt, die Vorlage an den hohen Landtag zu übergeben, damit, wenn überhaupt in dieser Angelegenheit etwas zu thun ist, dem bezüglichlichen Vorgehen des Landes-Ausschusses ein Beschluß des Landtages als Nachdruck zur Seite steht. Aus diesem Grunde wird der Gegenstand heute hier dem hohen Hause überreicht, und ich kann nur im Namen der Landes-Ausschusses bitten, daß demselben jene Aufmerksamkeit geschenkt werden wolle, welche allen derartigen landwirthschaftlichen Fragen während dieser Session zu Theil geworden ist, damit der Landes-Ausschuß den Wünschen des Landtages gemäß vorgehen kann.

Ich gewärtige über die Behandlung des Gegenstandes einen Antrag aus der Mitte des hohen Hauses.

Johann Thurnher: Ich stelle den Antrag diese Vorschläge dem lanöwirthschaftlichen Ausschusse zur Vorberathung zu übergeben.

Landeshauptmann: Wird zu diesem Antrage etwas bemerkt?

Wenn das nicht der Fall ist, betrachte ich den Antrag als genehmigt.

Er ist genehmigt.

2. Bericht des Ausschusses über den Antrag der Direktion der Landesirrenanstalt, betreffend

ein Normale für die Pensionirung und Provisionirung der Angestellten des Wartpersonales.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, den Bericht vortragen zu wollen.

Kühler: (verliest den Bericht wie folgt:)

Hoher Landtag!

Die vor einem Jahrzehent in's Leben getretene Landes-Irrenanstalt hat sich von Jahr zu Jahr nach allen Richtungen mehr und mehr entwickelt, und ist unter mancherlei Schwierigkeiten nun so weit gediehen, daß sie in den wesentlichsten Punkten allen Anforderungen, die an eine so junge Anstalt gestellt werden können, vollkommen entspricht, und es ist daher sowohl das Vertrauen im Lande selbst als der Ruf dieser Anstalt im benachbarten Auslande in fortwährender Zunahme begriffen.

So ist denn auch die derzeitige Direktion in anerkannter Weise stets von dem Bestreben geleitet, das Wachsthum und das Gedeihen der Anstalt zu fördern und auf Grund von Fachkenntniß und vielseitigen in andern Anstalten gemachten Erfahrungen allmählig alle jene Einrichtungen zu schaffen, die zum Bestand und zur stetigen gesunden Entwicklung dieses in unserer Zeit für das Land so nothwendigen Institutes der Irrenanstalt gehören.

So legte denn unterm 4. Juni 1880 die löbl. Anstaltsdirektion der hohen Landesvertretung den Antrag auf Einführung eines Pensionsnormales für die Angestellten, und eines Provisionsnormales für das Wartpersonal der Anstalt vor, letzteres auch mit Bestimmungen über Lohn der Wärter und deren Behandlung in Krankheitsfällen.

Das Pensionsnormale wäre einzuführen für die Stellen

a. des Anstaltsdirektors mit einem

Gehalte von . . . . . 1500 fl.

b. des Sekundararztes mit einem Gehalte von . . . . . 500 „

c. des Oberwärters mit einem Gehalte . von . . . . . 581 „

d. des Verwalters, derzeit mit einem Gehalte von . . . . . 350

Betreffs letzterer Stelle für den Fall, daß dieselbe förmlich systemisirt und mit einer einzig diesem Geschäfte gewidmeten Persönlichkeit besetzt würde. Dasselbe enthält im Wesentlichen die Bestimmungen des für die k. k. Staatsbeamten geltenden Normales, so daß bei eintretender Dienstuntauglichkeit dieselben

nach 10 Jahren 7»

„ 15 „ 7s

n 20 „ 7s

ii 25 „ %

„ 30 „ 7s

ii 35 „ 7 s

„ 40 „ 7s

des zuletzt erhaltenen Gehaltes beziehen sollen.

Das Provisionirungsnormale mit Bestimmungen über Lohn und Verpflegung in Krankheitsfällen wäre einzuführen für das Wartpersonal, welches derzeit besteht:

a. für die männliche Krankenabtheilung aus 7 Wärtern, von denen

2 einen Jahreslohn von . . 190 fl.

3 ii y n • • HO „

2 „ „ „ . - 150 „

bei freier Verpflegung in der Anstalt beziehen und

b. für die weibliche Krankenabtheilung aus 10 Wärterinnen, Schwestern aus dem Orden des heil. Vincenz von Paul, für welche ebenfalls freie Verpflegung in der Anstalt nebst einer Entlohnung von 315 fl., für alle zusammen, an den genannten Orden, resp. die Landes-Versorgungsanstalt Valduna zu leisten war. Letztere Summe mußte vom

1. ds. Mts. an aus 400 fl. erhöht werden.

Durch dieses Normale sollte nun festgesetzt werden, daß der Lohn für einen Wärter 150 fl. zu betragen, derselbe nach dreijähriger Dienstzeit auf 170 fl. und nach weiteren drei Jahren auf 190 fl. zu steigen hätte, daß in Erkrankungsfällen Wärter oder Wärterinnen unter Fortbezug des Lohnes durch 4 Wochen unentgeltliche Verpflegung in der Anstalt selbst, oder nach Umständen außer

derselben erhalten, vorbehaltlich der Bestimmung § 5 des mit dem Mutterhause der barmherzigen Schwestern bezüglich der Wärterinnen geschlossenen Vertrages. Nichtprovisionsberechtigte Wärter erhalten noch einen zweiten Monat ihren Lohn. Für provisionsberechtigte Wärter gelten diese Bestimmungen auf 4 Monate.

Nach zehnjähriger Dienstzeit in Ausnahmefällen auch früher, soll jeder Wärter Anspruch auf Provisionierung erhalten, falls er ohne eigenes Verschulden dienstunfähig wird. Die Provision beträgt vom bezogenen Gehalre mit Hinzurechnung einer die Verpflegung repräsentirenden Summe von 120 fl. nach einer Dienstzeit von 10 Jahren 40 7/8 dieses Gehaltes, für jedes weitere Dienstjahr 27a %, so daß nach 34 Dienstjahren ein Wärter den ganzen Gehalt oder Jahreslohn als Provision beziehen sollte.

Diesem Vorschlag der Anstaltsdirektion liegt wohl klar die Absicht zu Grunde, durch eine entsprechende Sicherung der Existenz der Angestellten und des Wartpersonals der Anstalt möglichst feste Zustände in dieser Beziehung zu erhalten, ein ständiges Wartpersonal heranzuziehen und hiedurch das Gedeihen der Anstalt zu fördern.

Der gefertigte Ausschuß hat nun diesen Plan reiflicher Erwägung unterzogen und theilt vollkommen die Ansicht der Direktion, daß dieser Zustand der Stabilität nach Kräften anzustreben und die Frage der materiellen Stellung der Angestellten und des Wartpersonales daher entsprechende Lösung finde. Wenn er sich daher derzeit nicht in der Lage befindet, einer hohen Landesvertretung die Einführung dieses Pensions- und Provisions-Normales in dieser Landesanstalt vorzuschlagen, so hat er sich hiezu und zu seinen schließlichen Anträgen durch folgende Erwägungen bestimmen lassen.

I. Die ganze Ausgestaltung der Anstalt — wenn auch aus der materiellen Grundlage eines bedeutend kostspieligen Baues — hat sich innerhalb eines Jahrzehents von sehr bescheidenen Anfängen bis zum heutigen Stande langsam fortschreitend vollzogen, so daß Änderungen an jeweilig bestehenden Verhältnissen immer erst dann erfolgten, wenn die Nothwendigkeit derselben unabweislich klar vorgelegen. Die nothwendige Rücksicht auf die sehr beschränkten materiellen Kräfte des kleinen Landes mußte der Landesvertretung immer in erster Linie maßgebend sein, und wenn auch zugegeben werden muß, daß hiebei manche Einrichtung und manche Reform äußerst langsam herbeigeführt wurde, so hatte dieser naturgemäße, d. h. den Verhältnissen entsprechende Vorgang vor Allem das Gute zur Folge, daß das einmal Erreichte dann als die Frucht reifer Erfahrung und

XIII. Sitzung des Vorarlberger Landtags. II. Landtag der V. Periode 1880.

bedachtsamer Erwägung auch um so entschiedener festgehalten wurde.

II. Ein solch dringendes Bedürfniß zur förmlichen und systematischen Lösung der vorliegenden Frage scheint derzeit dem Ausschusse noch nicht vorhanden zu sein.

Was zunächst die Stellen der Anstalts-Leitung, Aufsicht und Besorgung anbelangt, so sind dieselben – mit Ausnahme der Verwalterstelle, welche derzeit noch von einer Persönlichkeit außer der Anstalt nebenbei versehen wird – in solcher Weise besetzt, daß eine recht lange Fortdauer dieses Zustandes im Interesse der Anstalt nur äußerst Wünschenswerth erscheinen kann. Es kann jedoch kaum angenommen werden, daß durch Einführung eines Pensions-Normales etwa die Stabilität des derzeitigen Verhältnisses gesichert oder gar verbürgt werden könnte. Es müßte hier ein künftiger Zustand in's Auge gefaßt werden.

In Betreff des Wartpersonales ist zunächst die Frage bezüglich der 10 Wärterinnen vertragsmäßig geregelt und werden Änderungen nur auf gleichem Wege sich vollziehen können. Es wäre daher derzeit nur das Verhältniß der Wärter in Betracht zu ziehen. Die Lohnfrage anbelangend, hat sich dieselbe thatsächlich von Fall zu Fall in einer den Bestimmungen dieses Normales sehr ähnlichen Weise lösen lassen. Wie aber ersichtlich, besteht bereits eine Abstufung der Löhne von 190 fl., 170 fl. und 150 fl. und dieselbe ist in einer Weise eingetreten, die auf die Solidität und Tüchtigkeit des Personales günstig eingewirkt hat. Was die Verpflegung in Krankheitsfällen betrifft, so ist die Anstalt wohl schon auf Grund der bestehenden Dienstboten-Ordnung zu einer vierwöchentlichen freien Verpflegung eines erkrankten Wärters verpflichtet, und der Ausschuß glaubt das begründete Vertrauen aussprechen zu dürfen, daß der hohe Landes-Ausschuß als permanente Landesvertretung den Verpflichtungen des Landes in solchen Fällen im weitgehendsten Sinne nachzukommen suchen wird.

Ein Gleiches dürfte der Fall sein, wenn ein Wärter irgendwie in Ausübung seines Berufes, der unstreitig mit besonderen Gefahren für Leben und Gesundheit verbunden ist, arbeitsunfähig werden sollte, was glücklicherweise bisher noch nie geschehen ist.

Dem Ausschusse erscheint es ganz undenkbar, daß eine Landesvertretung von Vorarlberg je in einem solchen Falle anders als nach der weitgehendsten Billigkeit handeln würde und im Interesse

der Anstalt auch handeln müßte, wenn auch eine streng abgemessene Verpflichtung ermangeln sollte.

III. Wenn aber möglicherweise diese Annahmen sich thatsächlich nicht als durchaus richtig erweisen, und die absolute Nothwendigkeit vorliegen sollte, bezüglich der materiellen Stellung der Angestellten und Wärter Änderungen eintreten zu lassen, so wäre der gefertigte Ausschuß derzeit nicht in der Lage, für diese Landesanstalt das Prinzip der Pensionirung, wie es für die k. k. Staatsbeamten besteht, einer hohen Landesvertretung in Vorschlag zu bringen, ohne hiezu bestimmte Direktive erhalten zu haben. Die bekannte Thatsache, daß dieses Prinzip in der vorarlbergischen Bevölkerung stets Widerspruch gefunden, legt dem Ausschusse vielmehr die Überzeugung nahe, daß hier, wo es sich um eine speziell Vorarlbergische Landesanstalt handelt, eine hohe Landesvertretung sich bestimmt finden würde, eine von einem andern Prinzip ausgehende Lösung dieser Frage einzuleiten.

Nach diesen Erwägungen findet sich daher der gefertigte Ausschuß veranlaßt, zu stellen folgenden

Antrag:

Es sei vom hohen Landtage auf die Einführung eines Pensions- und Provisions-Normales für die Angestellten und Wärter der Landes-Irrenanstalt Valduna unter gegebenen Verhältnissen nicht einzugehen; jedoch der Landes-Ausschuß zu beauftragen, bei eintretenden Fällen jene Verfügungen zu treffen, die ihm im Einvernehmen mit der Irrenanstalts-Direktion nach Rücksichten der Billigkeit und im Interesse der Anstalt geboten erscheinen.

Bregenz, 3. Juli 1880.

Berchtold Joh. Kohler

Obmann.      Berichterstatter.

Landeshauptmann: Wünscht Jemand zu diesem Anträge das Wort?

XIII. Sitzung des Vorarlberger Landtags. II. Landtag der "V. Periode 1880.

103

Wenn das nicht der Fall ist, schreite ich zur Abstimmung.

Ich ersuche jene Herren, welche mit dem soeben verlesenen Antrag einverstanden sind, sich

gefälligst von den Sitzen zu erheben.  
(Angenommen.)

3. Bericht des Ausschusses wegen Beitragsleistung  
zum Taubstummeninstitut in Mils.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter den  
Vortrag halten zu wollen.

Dr. Schmadl: (verliest den Bericht wie  
folgt)

Hoher Landtag!

Der tirolische Landes-Ausschuß hat sich bereits  
im Jahre 1878 an den Landtag von Vorarlberg  
mit dem Ansuchen gewendet, zum Baue der neuen  
Taubstummen-Anstalt in Mils einen ergiebigen  
Beitrag zu leisten.

Diesem Ansuchen konnte jedoch mangels dringend  
erforderlicher Nachweisungen nicht entsprochen  
werden.

In der VIII. Sitzung vom 17. Oktober 1878  
hat denn auch der hohe Landtag beschlossen, es sei  
auf das Ansuchen einer Beitragsleistung zum Taub-  
stummen-Institute in Mils vorläufig nicht einzugehen  
und der hohe Landesausschuß zu beauftragen,  
Nachweisungen einzuholen:

1. Wie viele Vorarlberger seit dem Bestände  
der Taubstummenanstalt in Hall ausgenommen  
wurden.
2. Wie viel für dieselben alljährlich bezahlt  
worden ist.
3. Wie viel Zöglinge aus Vorarlberg zwar  
ausgenommen jedoch wegen mangelnder Bildungsfähigkeit  
wieder entlassen wurden.
4. Welche Unterstützungen endlich aus Vorarlberg  
dem gedachtem Taubstummen-Institute  
seit seiner Gründung zugeflossen seien.

Mittelst Note vom 14. Februar 1879 Nr.  
2080 hat nun der hohe tirolische Landes-Ausschuß  
an den Landes-Ausschuß in Vorarlberg die erbetenen  
Auskünfte ertheilt.

Hienach erfolgten seit Errichtung der Taubstummenanstalt  
(im Jahre 1830) bis Ende Dezember 1878, also in einem Zeitraum von 50  
Jahren aus Vorarlberg 56 Anmeldungen. Hievon wurden 36 Bewerber  
ausgenommen und gebildet und befinden sich dermalen noch 4 im  
Unterrichte.

Von jenen 56 Bewerbern wurden 7 wegen  
mangelnder Bildungsfähigkeit wieder entlassen, 5  
für künftige Aufnahme in Vormerkung genommen

und 4 wegen augenfälliger Unfähigkeit oder körperlichen Gebrechen nicht ausgenommen.

Von den obenerwähnten 40 bildungsfähigen Zöglingen erhielten 25 unentgeltliche Aufnahme und wurden durch 4–6 Jahre kostenfrei in der Anstalt verpflegt und unterrichtet.

Für 2 Zöglinge wurde der volle Verpflegungsbetrag in der Höhe von jährlichen einhundert Gulden bezahlt, während für die übrigen 13 Verpflegten ein ermäßigter Beitrag von 10–40 fl. jährlich entrichtet wurde.

Die aus Vorarlberg dem Taubstummen-Institute zugeflossenen Unterstützungen anlangend, so bezifferten sich dieselben auf die Summe von 2379 fl. 40 fr., wobei jedoch laut Mittheilung des hohen Landes-Ausschusses nicht ausgeschlossen ist, daß an die hohe k. k. Statthalterei weitere Unterstützungsbeiträge einbezahlt wurden, da obige Summe per fl. 2379. 40 fr. direkt an die löbl. Instituts-Direktion abgeführt wurden.

Im weiteren hat der tirolische Landes-Ausschuß anher seine Anträge an den hohen Landtag von Tirol, betreffend die Deckung des Defizits beim Taubstummen-Institutsfonde mit Note vom 17. Juni d. Js. mitgetheilt.

Unter Anderm wird von Seiten des tirolischen Landes-Ausschusses befürwortet, eine Sammlung von milden Beiträgen wo möglich von Haus zu Haus in Deutschirol energisch in die Hand zu nehmen und schließlich den Landes-Ausschuß beauftragt, beim hohen Landtag in Vorarlberg eine entsprechende Beitragsleistung zum Baue, zur Einrichtung und Gründung von Stiftplätzen zu betreiben.

Der gefertigte Ausschuß ist nun nach reiflicher Erwägung dieser Angelegenheit zur Ansicht gelangt, es könne auch dermalen noch nicht auf die verlangte Beitragsleistung aus Landesmitteln eingegangen werden.

Das Land Vorarlberg besitzt keinen Landesfond und ist mit Rücksicht auf den bedeutenden Schuldenstand des Landes nicht in der Lage, in

104

XIII. Sitzung des Vorarlberger Landtags. II. Landtag der V. Periode 1880.

ergiebiger Weise zum verlangten Zwecke beizusteuern.

Der gefertigte Ausschuß bedauert auf's lebhafteste, das gewiß nicht unberechtigte und billige Ansuchen des tirolischen Landes-Ausschusses beim

hohen Landtage nicht befürworten und nicht den Antrag auf Leistung eines bestimmten Beitrages für das Taubstummen-Institut in Mils stellen zu können.

Dagegen glaubt der Ausschuß in der Erwägung, daß das Land Tirol durch Erstellung einer den Anforderungen der Zeit und dem vorhandenen Bedürfnisse entsprechenden Taubstummenanstalt sehr große Opfer gebracht hat, an denen zum Theil auch Vorarlberg partizipirt, und in der weiteren Erwägung, daß es unbillig wäre, wenn das Land Vorarlberg an den Vortheilen der neuerrichteten Taubstummen - Anstalt theilnehmen würde, ohne wenigstens einigermaßen hiefür einen Beitrag zu leisten, einem hohen Landtag folgenden Antrag zur Annahme empfehlen zu sollen:

Antrag.

Es sei auf das Ansuchen des hohen Landes-Ausschusses von Tirol, eine entsprechende Beitragsleistung zum Baue, zur Einrichtung und zur Gründung von Stiftplätzen der Taubstummenanstalt in Mils in Rücksicht eines mangelnden Landesfondes nicht einzugehen. Dagegen sei in Rücksicht der dem Lande Vorarlberg zu Gute kommenden Vortheile der Taubstummenanstalt in Mils von Seite des Landesausschusses eine milde Sammlung in sämmtlichen Gemeinden des Landes zu veranlassen und das Ergebnis derselben dem tirolischen Landes-Ausschusse zu übermitteln.

Bregenz, 4. Juli 1880.

Der Obmann: Der Berichterstatter:

Dr. Schmadl. Joh. Amberg, Bischof.

Landeshauptmann: Wird zu diesem Antrage das Wort ergriffen?

Wenn das nicht der Fall ist, schreite ich zur Abstimmung.

Ich bitte demnach jene Herren, welche diesem Anträge ihre Zustimmung geben wollen, sich gefälligst von ihren Sitzen zu erheben.

(Angenommen.)

4. Bericht des Schulausschusses über den Antrag des k. k. Landesschulrathes auf Abänderung des § 3 im Gesetze vom 8. Febr. 1869.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter um Vortragung des Berichtes.

Kahler: (verliest den Bericht wie folgt)

Hoher Landtag!

Durch die Auflösung der Israeliten-Gemeinde in Hohenems ist an der israelitischen Schule daselbst

eine Veränderung dahin erfolgt, daß dieselbe durch Erlaß des Herrn Kultusministers vom 26. November 1879 aus dem Stande der öffentlichen Volksschulen Vorarlbergs ausgeschieden, und nach dem Wunsche der israelitischen Kultusgemeinde daselbst als eine israelitische Privatschule mit dem Öffentlichkeitsrechte im Sinn des § 72 des Reichsvolksschulgesetzes vom 14. Mai 1869 erklärt wurde.

Mit dem Aufhören des Bestandes einer eigenen israelitischen Schulgemeinde in Hohenems entfällt die Nothwendigkeit der in Alinea 3 im § 3 des Gesetzes vom 8. Februar 1869 enthaltenen Bestimmung, welche lautet: „Die israelitische Gemeinde Hohenems ist berechtigt, für ihre dort bestehende Schule einen besonderen Schulrath zu bilden“ und der k. k. Landesschulrath glaubte sich verpflichtet, die Abänderung des fraglichen Gesetzes durch Eliminirung der Alinea 3 des § 3 desselben beim hohen Landes-Ausschusse in Anregung zu bringen, welcher diese Angelegenheit dem hohen Landtage in Vorlage brachte. Unter Einem hat die k. k. Landesschulbehörde mit Erlaß vom 22. Dezember 1879 an den k. k. Bezirksschulrath in Feldkirch die Wirksamkeit des bisherigen Ortsschulraths der israelitischen Gemeinde Hohenems als erloschen erklärt, und der Ortsschulrath hatte sich in Folge dessen sofort aufgelöst.

Der gefertigte Ausschuß hat diese Angelegenheit in reifliche Erwägung gezogen und findet das Resultat derselben einem hohen Landtage in Folgendem vorzulegen.

Die Landesvertretung von Vorarlberg hat vom Jahre 1872 an jede Änderung der derzeit bestehenden Schulgesetze, insolange deren prinzipielle Grundlage bestehen bleibe, abgelehnt, hat jede Verhandlung auf dieser Grundlage verweigert, und diese ihre Haltung bis heute nicht geändert.

XII. Sitzung des Vorarlberger Landtags. II. Landtag der V. Periode 1880.

105

Joh. Kobler,  
Berichterstatter.

Wird zu diesem Antrage

Nach der Ansicht des Ausschusses werden nur die wichtigsten und schwerwiegendsten Gründe den hohen Landtag zu bestimmen vermögen, diesen durch acht Jahre eingenommenen und konsequent gewährten Standpunkt aufzugeben, und da er in dem vorliegenden Falle, wo lediglich die Bestimmung aus einem Gesetze entfernt werden soll, daß die nicht mehr bestehende Israeliten-Gemeinde Hohenems einen eigenen Ortsschulrath zu wählen habe, einen solchen wichtigen Grund nicht zu erkennen

vermag, glaubte er auch einen Antrag auf  
Änderung "dieses Gesetzes nicht stellen zu dürfen,  
hat sich vielmehr einstimmig geeinigt zu dem negativen

Antrag:

Es sei vom hohen Landtage auf die  
vom k. k. Landesschulrathe in Anregung  
gebrachte Änderung des Schulaufsichtsgesetzes  
vom 8. Februar 1869 durch Eliminirung  
der Alinea 3 § 3 desselben nicht einzugehen.  
Bregenz, den 5. Juli 1880.

Joh. Thurnher,

Obmann.

Landeshauptmann:

das Wort ergriffen?

v. Tschavoll: Meine Herren I Ich gehöre  
nicht zu jenen, welche unsere zu Recht bestehenden  
Schulgesetze als etwas vollkommenes hinstellen;  
ich gehöre nicht zu jenen, welche sagen, unsere  
Schulgesetze seien einer Reform nicht bedürftig;  
ich glaube vielmehr, ja ich habe die Überzeugung,  
daß viele Klagen über unsere Schulgesetze, insbesondere  
über deren Ausführung in den Kreisen  
der ländlichen Bevölkerung, vollkommen begründet  
sind, und daß es im Interesse der Schule gelegen  
wäre, diesen Mängeln schon längst abzuhelpfen.

Ich hatte in dieser Beziehung als früheres  
Mitglied des k. k. Bezirksschulrathes Feldkirch und  
später als sechsjähriger Vorsitzender des Ortsschulrathes  
Feldkirch Gelegenheit genug, Erfahrungen  
über solche Mängel zu sammeln, welche nach  
meiner Meinung eine ernste Berücksichtigung erheischen.

Durch die Beseitigung der hervorgetretenen  
Übelstände würden auch die Ziele, welche  
das Landesschulgesetz anstrebt, nicht nur nicht gefährdet,  
sondern ganz entschieden gefördert.

Wenn ich auch zum vorliegenden Antrag  
Stellung nehme, so geschieht dies deshalb, weil  
die Begründung des Antrages gegen den Geist  
und gegen die prinzipielle Grundlage der Schulgesetze  
gerichtet ist, und an dieser prinzipiellen  
Grundlage möchte ich festgehalten wissen.

Die Verbesserung, die ich im Auge habe,  
bezieht sich nicht auf diese.

Ich enthalte mich einen Gegenantrag zu stellen,  
da derselbe doch keine Aussicht hätte, angenommen  
zu werden und beschränke mich darauf, gegen den  
den Antrag des Schulausschusses zu stimmen.

Landeshauptmann: Wird noch das Wort

ergriffen?

v. Gilm: Ich glaube zu diesem Antrage auch das Wort ergreifen zu müssen.

Der Ausschuß hat in der Vorlage die thatsächliche Vereinigung der Israeliten mit der katholischen Gemeinde in Hohenems anerkannt, und ebenso auch die weitem Verfügungen nach dem Erlasse des hohen Kultusministeriums, wornach die israelische Schule aus dem Stande der öffentlichen Volksschule ausgetreten ist.

Damit ist nach meiner Anschauung nicht nur thatsächlich, sondern auch mit logischer Konsequenz die Eliminirung der alinea 3 des § 3 des Gesetzes vom 8. Febr. 1869 schon gegeben und bestimmt.

Ohne also eine prinzipielle Haltung für oder gegen die Schulgesetze irgendwie aufzugeben, finde ich eine thatsächliche Anerkennung der Eliminirung schon durch die Verhältnisse gegeben, und ich kann also dem Antrage, wie er vorliegt, daß in diese Eliminirung der alinea 3, die thatsächlich und logisch gegeben ist, nicht einzugehen sei, nicht zustimmen. Ich enthalte mich übrigens auch eines Gegenantrages, der nur dahin lauten müßte, daß die Eliminirung der alinea 3 des § 3 auch vom hohen Landtage anzuerkennen sei.

Landeshauptmann: Wird in dieser Angelegenheit noch das Wort ergriffen?

Kahler: Ich möchte mir erlauben, auf die Bemerkungen, welche die geehrten Herren Vorredner gemacht haben, nur ein kurzes Wort zu erwidern.

Zuerst erwähnt Herr Abgeordneter v. Tschavoll, das er der Ansicht wäre, daß unsere

106

XIII. Sitzung des Vorarlberger Landtags. II. Landtag der V. Periode 1880.

Schulgesetze wohl in manchen Punkten, wo sie thatsächlich den Bedürfnissen der ländlichen Bevölkerung nicht entsprechen, einer Reform dringend bedürftig wären und wenn ich ihn recht verstehe, will er damit wohl sagen, es wäre jetzt sehr an der Zeit, diese Punkte eigentlich in's Auge zu fassen und an die Reform dieser Gesetze zu schreiten. Ich mochte dieser Anschauung nur die Thatsache entgegenhalten, daß, wie es scheint, von denjenigen, die diese Schulgesetze geschaffen haben, der prinzipielle Standpunkt sich sehr weit erstreckt. Selbst jene drückende Bestimmung der Schulgesetze, welche in der achtjährigen Schulpflicht für die ländliche Bevölkerung liegt, hat, wie wir ja thatsächlich

wissen, nach der heutigen Stimmung in den maßgebenden Kreisen noch durchaus keine Änderung in Aussicht.

So lange nun ein so allgemein empfundenes Bedürfniß, wie es die Herabsetzung der achtjährigen Schulpflicht ist, von den maßgebenden Kreisen noch keiner Beachtung gewürdigt wird, glaube ich, kann sich ein Landtag von Vorarlberg nicht bestimmt fühlen, auf eine Änderung an den Schulgesetzen einzugehen, denn wenn selbst dieses allgemeine Bedürfniß noch heute nicht anerkannt wird, werden auch schwerlich andere Mängel an den Schulgesetzen Abhülfe finden.

Es würde daher ein solcher Vorschlag, den der Landtag von Vorarlberg derzeit und unter solchen Verhältnissen machen wollte, nach meiner Ansicht ganz und gar unzweckmäßig sein.

Was die Bemerkung des Abg. v. Gilm betrifft, daß der Ausschuß dadurch, daß er sich auf diese vorgegangene Veränderung in der Gemeinde Hohenems beruft, eigentlich da Thatsachen rechtlich anerkannt hat, glaube ich, ist zu weit gegangen. Der Ausschuß hatte gar nicht im Sinne über die Zusammenlegung dieser zwei Gemeinden sich irgendwie auszusprechen. Dieselbe hat sich bekanntlich gegen den Willen des Landes-Ausschusses vollzogen, und soviel ich weiß, hat der Landes-Ausschuß es auch abgelehnt, weiter in die Ordnung der dortigen Verhältnisse nach der stattgefundenen Entscheidung einzugehen. Ich glaube übrigens, wenn die k. k. Behörde diesen Zustand auch gegen den Willen des Landesauschuß so zu regeln befunden hat, so werden die Herren heute, ohne daß der Landtag diesen Paragraf des Gesetzes ändert, auch hier entsprechende Maßregeln zu treffen wissen, und ich halte es nicht für nöthig, daß irgendwie dieses Punktes wegen auf Änderung der Schulgesetze eingegangen wird. Ich glaube eine solche Änderung kann nur dann eintreten, wenn dem Landtage sehr wichtige Gründe hiezu vorliegen. Ich möchte daher die unveränderte Annahme des Antrages empfehlen.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort?

Wenn das nicht der Fall ist, erkläre ich die Debatte für geschlossen, und schreite zur Abstimmung.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche den Antrag, wie er verlesen worden ist, anzunehmen gedenken, sich von ihren Sitzen zu erheben.  
(Angenommen.)

5. Bericht des Ausschusses, betreffend die Abänderung des § 33 der Gemeindeordnung.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter den Bericht vorzulesen.

Dr. Huber: (verliest den Bericht, wie folgt:)

Hoher Landtag!

Der Ausschuß hielt es, um der ihm zugetheilten Aufgabe zweckentsprechend gerecht zu werden, vor Allem für angezeigt, die Gemeindeordnung zu durchgehen, wobei er zu der Überzeugung gelangte, daß die Gemeindeordnung nicht nur im Paragraf 33, sondern auch in so manchen anderen Punkten, einer Abänderung dringend bedürfe; zugleich drängte sich aber dem Ausschusse die Überzeugung auf, daß der Umfang der Aufgabe ein so großer sei, daß bei dem Mangel aller nöthigen Vorarbeiten und bei der Kürze der ihm zu dieser umfassenden Arbeit noch zu Gebote stehenden Zeit, eine durchgreifende Lösung der schwierigen Aufgabe einer eingehenden Revision der Gemeindeordnung zu den Unmöglichkeiten gehöre. – Soll der Zweck einer solchen Revision überhaupt erreicht werden, so muß die Arbeit als Ganzes in Angriff genommen werden, um nicht, bei nur theilweise vorgenommener Abänderung, in kurzer Zeit wieder gezwungen zu sein, die Arbeit von vorne beginnen zu müssen; hiebei kommt noch der Umstand in Betracht, daß eine oftmalige wiederkehrende Abänderung der Gemeindeordnung überhaupt für die Gemeindevertretungen

XIII. Sitzung des Vorarlberger Landtags. H. Landtag der V. Periode 1880.

107

und Ausschüsse mit vielen Unzukömmlichkeiten verbunden sei, indem dieselben stets eine geraume Zeit benöthigen, um sich in die Gemeindeordnung gewissermaßen hineinzuleben, was nie erreicht werden kann, wenn die Gemeindeordnung in kurzen Zwischenräumen abgeändert wird.

Gestützt auf diese Gründe, stellt der Ausschuß den

Antrag:

Hoher Landtag wolle beschließen, es sei in dieser Session in die Abänderung des § 33 und aller anderen, der Abänderung bedürftigen Punkte der Gemeindeordnung nicht einzugehen, dagegen sei der Landes-Ausschuß zu beauftragen, dem hohen Landtage in der nächsten Session Anträge über die einer Abänderung bedürftigen Punkte der Gemeindeordnung vorzulegen, wozu er um so mehr in der Lage ist, als er in stetem Verkehr mit den Gemeinde - Ausschüssen und Vorstehungen, auch die von Seite dieser etwa nöthigen Behelfe, leicht

beizubringen vermag.

Bregenz, den 8. Juli 1880.

F. J. Schneider, Dr. Huber,

Obmann.      Berichterstatter.

Landeshauptmann: Wird zu diesem Antrage  
das Wort ergriffen?

v. Gilm: Ich möchte bei diesem Anlasse  
nur das Bedauern aussprechen, daß der Ausschuß  
wenigstens in die Abänderung des § 33, deren  
Nothwendigkeit ich besonders betont habe, nicht  
eingegangen ist. Dieselbe wurde insbesondere dadurch  
begründet, daß vielfältige Ansuchen an den  
hohen Landtag gestellt wurden, welche die Änderung  
dieses Paragraphen wohl wünschenswerth gemacht hätten.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort?

Wenn das nicht der Fall ist, werde ich gleichfalls  
zur Abstimmung schreiten.

Ich ersuche jene Herren, welche dem Antrage,  
wie ihn der Herr Berichterstatter vorgelesen hat,  
ihre Zustimmung geben wollen, sich gefälligst zu  
erheben. (Angenommen.)

6.      Bericht des Schulausschusses über das  
Gesuch der Gemeinde Gaißau um Unterstützung  
zum Baue eines neuen Schulhauses.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter um  
die Verlesung des Berichtes.

Kohler: (verliest den Bericht wie folgt:)

Hoher Landtag!

Die Gemeinde Gaißau findet sich durch die  
neugestalteten Verhältnisse zum Baue eines neuen  
Schulhauses genöthigt. Durch Einführung der  
achtjährigen Schulpflicht, dann durch Ansiedelung  
einer großen Zahl fremder Familien sei die dortige  
Schülerzahl auf 75 angewachsen, und könne dieselbe  
im bisherigen Schullokal kaum mehr untergebracht  
werden. Bei einem weitem Anwachsen der Schülerzahl  
müßte auch die Errichtung einer II. Klasse in  
Aussicht genommen werden.

Das bisherige Schullokal befindet sich im  
Pfarrhause, ist nach dem vorliegenden Gutachten  
des k. k. Bezirksschulrathes in Feldkirch sehr un Zweckmäßig  
gebaut, sowohl vom hygienischen als  
didaktischen Standpunkte aus ein Neubau dringend  
nothwendig, da eine einigermaßen entsprechende  
Adaptirung bei gegebenen Verhältnissen unmöglich  
durchzuführen wäre.

Die Gemeinde weiset unter Darlegung ihres Vermögensstandes nach, daß sie einen durchschnittlichen jährlichen Aufwand von 1900 fl. im Wege der Umlage zu decken haben, was einem mehr als 400% Zuschläge zu den direkten Steuern gleichkomme, daß sie in den letzten Jahren überdieß durch den Rhein und den Austritt des Bodensee's, sowie durch theilweise Mißernten schweren Schaden erlitten, daß daher derzeit keine Möglichkeit vorhanden, aus eigenen Kräften einen solchen Bau zu unternehmen, dessen Kosten sich mindestens auf 6000 fl. belaufen dürften.

Nach eingehender Erwägung dieser im Gesuche angeführten Gründe konnte sich der gefertigte Ausschuß der Überlegung nicht verschließen, daß es sich hier um eine Aufgabe handle, welche der Gemeinde Gaißau theilweise durch ganz besondere Umstände erwachsen sei, und die ihr aus eigenen Kräften zu lösen äußerst schwer, vielleicht auch ganz unmöglich sein dürfte, in welchem Falle an das Land die Verpflichtung herantreten müßte, die absolut nothwendige Beihülfe zu leisten.

108

XIII. Sitzung des Vorarlberger Landtags. II. Landtag der V. Periode 1880.

Bevor jedoch ein diesbezüglicher Antrag der hohen Landesvertretung vorgelegt werden kann, dürfte zur vollständigen Begründung desselben noch eingehendere Auskunft erfolgen:

a. über die Art der Verumlagerung der Gemeinde-Erfordernisse in Gaißau, und ob eventuell bei den gesteigerten Gemeindekosten eine Änderung sich empfehlen dürfte und durchführbar wäre.

b. In welchem Verhältnisse fremde und ausländische Familien auf die dortige Schule angewiesen, und allenfalls auch gesetzlich zu den Schulerfordernissen beitragspflichtig erkannt werden müßten.

c. Ob selbst nach fachmännischem Gutachten ein Neubau unabweislich, eventuell nach welchem Plane und mit welchen Kosten derselbe auszuführen wäre.

d. Nach welchem Modus die subsidiäre Hülfe des Landes zweckmäßig zu leisten sein dürfte.

Diese Auskünfte erscheinen dem Ausschüsse unter allen Umständen eine nothwendige Ergänzung eines solchen Gesuches zu sein, im vorliegenden Falle aber um so mehr, als die Gemeinde selbst anführt, daß sie derzeit noch nicht in der Lage sei, den Bau sofort zu beginnen, sondern erst zur Bildung eines Bausondes schreiten mochte, der durch einen namhaften Beitrag aus dem Landesfonde zu gründen wäre, um bei günstigeren

Zeitverhältnissen durch freiwillige Beiträge anzuwachsen.

Dem hohen Landtage werden daher unterbreitet folgende

Anträge:

1. Es sei vorläufig auf eine Gewährung des Gesuches der Gemeinde Gaißau um Subvention aus dem Landesfonde zum Baue eines neuen Schulhauses nicht einzugehen.

2. Es werde der Landes-Ausschuß angewiesen, für den Fall, daß die Gemeinde Gaißau ihr Ansuchen zu erneuern in die Lage kommen sollte, sich durch eigene Wahrnehmung über die obwaltenden Verhältnisse der Gemeinde in der in diesem Berichte bezeichneten Richtung genaue Kenntniß zu verschaffen, und dem hohen Landtage Bericht

und allfällige Anträge in späterer Session vorzulegen.

Bregenz, den 6. Juli 1880.

Joh. Thurnher      Joh. Kohler  
Obmann.      Berichterstatter.

Landeshauptmann: Wird zu diesen Anträgen das Wort ergriffen?

Wenn das nicht der Fall ist, schreite ich zur Abstimmung.

Ich bitte jene Herren, welche diesen Anträgen in beiden Punkten, wie sie verlesen worden sind, ihre Zustimmung geben wollen, sich gefälligst von ihren Sitzen erheben zu wollen.

(Angenommen.)

7. Bericht des Schulausschusses, betreffend das Gesuch der Gemeinde Fontanella um einen Beitrag für die Besoldung des Oberlehrers.

Ich ersuche um die Verlesung des Berichtes.

Kohler: (verliest den Bericht, wie folgt:)

Hoher Landtag!

Der Ortsschulrath und die Gemeindevorsteherung von Fontanella wendeten sich unterm 2. Sept. 1879 an den k. k. Bezirksschulrath in Bludenz mit dem Ansuchen, daß der Gemeinde durch die k. k. Schulbehörden ein jährlicher Beitrag von 150 fl. aus dem Landesfonde erwirkt werden wolle, um die Bezüge des dortigen Oberlehrers bestreiten zu können, und dieses Gesuch ist unterm 21. September 1879 durch den k. k. Landesschulrath dem hohen Landtage mit Hinweis auf § 38 des Landesgesetzes vom 17. Januar 1870, betr. die Errichtung und Erhaltung der öffentlichen

Volksschulen befürwortend vorgelegt worden.

Die Gemeinde begründet dieses Gesuch damit, daß sie als kleine und arme Gemeinde von 400 Einwohnern gesetzlich verhalten sei, für 5 Schulen mit einem Lehrer und vier Unterlehrern zu sorgen, da eine Verminderung der Schulen eine Unmöglichkeit sei.

In weiterer Ausführung verweist die Gemeinde auf den Umstand, daß sie bei fortdauernden Opfern für Pfarrei und Kirche überdies eine schwere Last der Armenversorgung zu tragen habe, dabei an Gemeindevermögen arm sei, nicht einmal

XIII. Sitzung des Vorarlberger Landtags. II. Landtag der V. Periode 1880.

109

Waldungen besitze, die über den Nothbedarf der Gemeinde noch ein Erträgniß abwerfen, daher, wenn diese Überlastung fort dauern sollte, dem allmäligen finanziellen Untergang entgegengehe.

In Rücksicht auf diese bedrängte materielle Lage habe denn auch der gegenwärtige Oberlehrer jedes Jahr der Gemeinde einen größern Betrag nachgesehen. Jetzt verlange er jedoch seine gesetzlichen Gehalt.

Obwohl nun in dem vorliegenden Gesuche eine genaue ziffermäßige Darlegung dieses Sachverhaltes, daher zu einem ganz sichern Urtheile die Grundlage noch nicht vollständig gegeben erscheint, so war der gefertigte Ausschuß schon in Erwägung der vorliegenden Verhältnisse doch der Ansicht, daß es sich hier um einen Fall handeln dürfte, daß eine arme Gebirgsgemeinde sich außer Stand findet, ohne Gefährdung ihres materiellen Bestandes den fortlaufenden gesetzlichen Obliegenheiten nachzukommen. Falls daher die Gemeinde Fontanella in der Lage ist, noch die ziffermäßigen Nachweise des Inhalts ihrem Gesuche nachzutragen, dürfte die offenbare Nothwendigkeit vorliegen, daß das Land subsidarisch einzutreten hätte, eine Verpflichtung, die in einem geordneten Staatswesen selbstverständlich auch in unseren Gesetzen bestimmten Ausdruck gefunden hat.

Hiebei mußte sich jedoch der Ausschuß zunächst die Frage vorlegen, ob nicht etwa mehrere, ja sehr viele Gemeinden sich in gleicher oder ähnlicher Lage befinden? Die Klage, daß die Gemeindelasten sich im abgelaufenen Jahrzehent fortwährend gesteigert, sind allgemein, und die sicher damals noch sehr mangelhaften statistischen Nachweise hierüber waren schon im Jahre 1876 so bedenklich lautend, daß eine hohe Regierung sich unterm 6. März 1876 an die Landesvertretung wandte, und letztere die Gemeinden um gründliche Auskünfte

hierüber anzugehen fand, die dann in folgenden Jahren auch der hohen Regierung vorgelegt wurden.

Die Erhöhung der Gemeindelasten wurde fast allgemein mit dem enormen Aufwande für die heutige Volksschule begründet. Dieser Aufwand ist aber bei gegenwärtig bestehenden Gesetzen noch in fortwährender Zunahme begriffen, und ein Ende dieser Steigerung vorläufig noch gar nicht abzusehen.

Schon im Jahre 1872 haben sich nicht weniger als 22 Gemeinden an den Landtag um Subvention aus dem Landesfonde gewendet, und dieselben sind nur aus dem Grunde abgewiesen worden, weil die mißliche finanzielle Lage des Landes eine ergiebige Hilfe unmöglich erscheinen ließ.

Bevor daher einer hohen Landesvertretung der in seinen Folgen sicher sehr weitgehende Antrag vorgelegt werden kann, einzelne hilfsbedürftige Gemeinden schon bei Erfüllung ihrer gewöhnlichen, bleibenden Obliegenheiten aus dem Landesfonde zu unterstützen, müßte zuerst die Vorfrage gelöst werden: ob es für solche Unterstützungen nur um wirkliche Ausnahmefälle handle? Nur dann kann die Hilfe des Landes in Anspruch genommen und solche mit Erfolg geleistet werden. Sind mehr allgemeine Nothstände da, so kann von einer Hilfe des Landes denn doch nicht mehr die Rede sein, und muß auf andere Weite für Entlastung der Gemeinden Vorsorge getroffen werden.

Um daher in einer so wichtigen Sache einer hohen Landesvertretung mit sachlicher Begründung die entsprechenden Vorschläge machen zu können, findet der Ausschuß für nothwendig, erst noch genaue Erhebungen zu pflegen über die Höhe des Schulaufwandes in den einzelnen Gemeinden des Landes, über das Verhältniß dieses Aufwandes zur Bevölkerungs- und Schülerzahl zu den gesammten Gemeindeerfordernissen, sowie zu den Gemeindeumlagen, den gesummten Staats- und Landessteuern, endlich über die Änderung, welche bezüglich des Gemeinde- und Schulaufwandes vom Jahre 1870 bis zum Jahre 1880 vor sich gegangen.

Auf Grund dieser Daten dürfte dann mit Sicherheit beurtheilt werden können, ob und welche Vorkehrungen allgemein oder in einzelnen Fällen von der Landesvertretung getroffen werden müssen, um die Interessen des Landes wie jene der einzelnen Gemeinden gebührend zu wahren.

Der Ausschuß stellt daher folgende

Anträge:

1. Es sei in eine Gewährung des Gesetzes der Gemeinde Fontanella um einen jährlichen Beitrag von 150 fl. aus dem Landesfonde zur Bestreitung des Schulaufwandes der Gemeinde vorläufig nicht einzugehen.

110

XIII. Sitzung des Vorarlberger Landtags. II. Landtag der V. Periode 1880.

2. Es sei der Landesausschuß zu beauftragen, durch Erhebungen aus der Registratur der Landes-Kanzlei, bei der k. k. Landesschulbehörde, und soweit es nothwendig fällt, bei den sämtlichen Gemeinden des Landes selbst, eine genaue übersichtliche Darstellung abzufassen:

- a. über die anwesende Bevölkerungszahl im Jahre . . . 1880.
  - b. über die Zahl der schulpflichtigen Kinder im Jahre . . . 1870.  
beim Bestande der sechsjährigen Schulpflicht.
  - c. über die Zahl der schulpflichtigen Kinder im Jahre . . . 1880.
  - d. über den Aufwand der Volksschule im Jahre .... 1870.
  - e. über den Aufwand für die Volksschule im Jahre . . . . 1880.
  - f. über den Gesamtaufwand für Gemeindeerfordernisse im Jahre 1870.
  - g. über den Gesamtaufwand für Gemeindeerfordernisse im Jahre 1880.
  - h. über den Aufwand für die Armenversorgung im Jahre . . . 1870.
  - i. über den Aufwand für die Armenversorgung im Jahre . . . 1880.
  - k. über die Höhe der Gemeindeumlage im Jahre . . . 1870.
  - l. über die Höhe der Gemeindeumlage im Jahre . . . 1880.
  - in. über die Höhe der Grundsteuer sammt Zuschlägen im Jahre . 1880.
  - n. über die Höhe der Erwerbsteuer sammt Zuschlägen im Jahre . 1880.
  - o. über die Höhe der Einkommensteuer sammt Zuschlägen im Jahre 1880.
- und zwar für jede einzelne Gemeinde des Landes.

Diese statistische Zusammenstellung sei dem Landtage in nächster Session vorzulegen.

Bregenz, 7. Juli 1880.

Joh. Turrrher. Joh. Kobler,

Obmann. Berichterstatter.

Landeshauptmann: Wünscht Jemand zu diesen Anträgen das Wort?

Wenn das nicht der Fall ist, werde ich auch hierüber zur Abstimmung schreiten.

Ich ersuche jene Herren, welche diesen Anträgen, wie sie soeben verlesen worden sind, ihre Zustimmung geben wollen, sich gefälligst von ihren Sitzen erheben zu wollen.

(Angenommen.)

8. Bericht des Ausschusses über die Regierungsvorlage, betreffend ein Gesetz zur Hebung der Fischerei.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, den Bericht vortragen zu wollen.

Pfarrer Jehly: (verliest den Bericht des verstärkten landwirthschaftlichen Ausschusses; hierauf den Bericht der Minorität des verstärkten landwirthschaftlichen Ausschusses, endlich das Gesetz nach der Regierungsvorlage und Fassung des Ausschusses. Siehe separat gedruckte Beilage.)

Landeshauptmann: Unsere Geschäftsordnung enthält für jene Fälle, in welchen ein Majoritäts- und Minoritätsvotum abgegeben wird, keine spezielle Bestimmung. Nach dem allgemeinen parlamentarischen Usus wird dem Vertreter der Minorität in der Generaldebatte zuerst das Wort ertheilt und hierauf den übrigen Rednern. Am Schlüsse der Debatte haben beide Berichterstatter noch das Wort.

Wenn vom hohen Hause nichts bemerkt wird, werde ich in dieser Weise Vorgehen. Ich frage zunächst den Herrn Vertreter der Minorität, ob er das Wort zu ergreifen wünscht?

v. Tschavoll: Meine Herren!

Das Bedürfniß eines Fischereigesetzes in Österreich ist nicht erst in neuerer Zeit hervorgetreten; darüber wird beinahe seit zwei Dezennien debattirt. Schon vor fünfzehn Jahren ist der landwirthschaftliche Verein um ein Gutachten in Fischereifragen angegangen worden, und die Fragen sind bis heute noch nicht gelöst.

Die Minorität hat nun an sich die Frage gestellt, ob durch die vorliegende Gesetzesvorlage, betitelt: „Gesetz vom.....betreffend einige

Maßregeln zur Hebung der Fischerei in den Binnengewässern" wirklich etwas nennwerthes für die Fischerei geleistet wird; und sie mußte die

XIII. Sitzung des Vorarlberger Landtags, II. Landtag der V. Periode 1880.

111

Frage, wie sie schon im Berichte angeführt ist, mit „nein" beantworten. Denn, meine Herren, diese Verordnung betrifft einfach polizeiliche Maßregeln,

sie umgeht die einschlägigen Fragen, welche bezüglich der Fischerei einer dringenden Lösung harren, nemlich Bestimmungen über das Wesen der Fischerei, über Fischereigenossenschaften, über das Wasserrecht, über die Beziehung zu andern Gewässern, über den Schadenersatz und vor allem über die Regelung der Gewässer. Alle diese Fragen umgeht die Verordnung. Die Minorität glaubt daher, daß es gar nicht nöthig gewesen wäre, dießbezüglich eine Regierungsvorlage einzubringen, sondern daß man dem Übelstande, dem durch diese Gesetzesvorlage abgeholfen werden soll, ganz gut hätte auf administrativem Wege begegnen können. Es ist das theilweise auch in andern Kronländern geschehen. Denn es kommt, meine Herren, z. B. hier im Gesetze ein Paragraf vor, der § 6 „Dynamit und andere explodirende Stoffe, ferner Kokelskörner, Krähenaugen und dergleichen betäubende Mittel dürfen zum Fischfänge nicht angewendet werden“. Gerade bezüglich dieser Bestimmung z. B. existirt ein Polizei- und Statthaltereierlaß in den Kronländern Krain und Kärnthen vom 4. Febr. 1874.

Ebenso sind provisorische Bestimmungen getroffen worden für die Fischerei im Königreich Böhmen durch eine Polizeiverordnung vom 10. Februar 1859. Für die Fischerei aus der Donau existirt eine provisorische Polizeiordnung vom 31. August 1874. R.-G.-B. Nr. 124 § 23. Und außerdem ist noch auf das Patent vom Jahre 1771 aus der Zeit der Kaiserin Maria Theresia hinzuweisen.

Es ist meine Herren, schon im Ausschusse der Zweifel angeregt worden, ob dieses Patent nur für die Donauländer oder für die gesammten Länder der diesseitigen Reichshälfte Gültigkeit hat.

Ich kann einen solchen Zweifel nicht hegen, denn ich finde hier in der Verwaltungslehre von „Stein“ Seite 626 ausdrücklich angeführt, daß bezüglich der Fischerei in Österreich nur eine Verordnung bestehe, nemlich die vom 21. März 1771. Ebenso wird in dem Werke über Nationalökonomie von „Roscher“ II. B. § 175 ebenfalls bezüglich der Gesetzgebung in Österreich auf das Patent der Kaiserin Maria Theresia vom Jahre 1771 hingewiesen. Aber noch mehr, meine

Herren, es existirt ein Werk, in neuester Zeit herausgegeben, im Frühjahr dieses Jahres, betitelt: „Das österreichische Wasserrecht“, enthaltend das Reichsgesetz vom 30. Mai 1869, dann das Landesgesetz vom 28. August 1870 über Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer, nebst Verordnungen und sonstigen wasserrechtlichen Bestimmungen, mit vorzüglicher Rücksichtnahme auf die Verwaltungspraxis, von Karl Peyrer, Ministerialrath im Ackerbauministerium.

Dieser weist ebenfalls bezüglich der Gesetzgebung, betreffend die Fischerei, auf Seite 323 auf das Patent vom Jahre 1771 hin. Im übrigen, meine Herren, wenn Sie dennoch Zweifel hegen sollten, so hat die Minorität durchaus nichts dagegen, daß in dieser Beziehung ihr Antrag in irgend einer Weise ergänzt werde, daß nach dem Worte „republiziren“ die Worte gesetzt werden „beziehungsweise in allen Kronländern in Gültigkeit setzen“. Meine Herren' wie die Minorität im Berichte ausgeführt hat, vermag sie in dieser Verordnung nur ein Verschleppen der wirklichen Fischereifrage zu erkennen.

Es gibt, meine Herren, in Österreich Faktoren, welche durchaus einer Ordnung im Fischereiwesen sich mit Händen und Füßen, wenn ich mich in dieser hohen Versammlung so ausdrücken darf, entgegenstemmen. Gerade durch diese provisorische Fischereiordnung wird eben nur diesen Herren tu die Hände gearbeitet.

Sie werden auf dieselbe Hinweisen und sagen: Wir haben einmal eine Fischereiordnung; sammeln wir vorerst darüber Erfahrungen durch eine Anzahl von Jahren, bevor man weitergeht. Auf diese Weise, meine Herren, wird die Regelung des Fischereiwesens in's Endlose verschleppt werden. Und dieser Ansicht konnten sich auch einige Landtage nicht verschließen, indem der Grazer- und vor zwei Tagen auch der Salzburger Landtag die Fischereivorlage abgelehnt haben.

Ich empfehle Ihnen, meine Herren, daher die Annahme des Minoritätsantrages.

Schneider: In Angelegenheit des uns vorliegenden Fischereigesetzes gehen nach meiner Auffassung die Meinungen der Majorität und Minorität des verstärkten landwirthschaftlichen Ausschusses in einem wesentlichen Punkte auch darin auseinander, daß sich die erstere, nämlich die Majorität,

112

XIII. Sitzung des Vorarlberger Landtags. II. Landtag der V. Periode 1880.

speziell auf den vorarlbergischen, die letztere, d. i. die Minorität, auf den allgemeinen cisleithanischen Standpunkt stellt. — Die Minorität hat die Regelung der Fischerei in Bezug auf die Rechte und deren Ausübung in ganz Österreich überhaupt im Auge und befürchtet, daß das durch den vorliegenden Gesetzesvorschlag beabsichtigte Provisorium dem Zustandekommen eines diesbezüglichen Reichsgesetzes hinderlich sein werde; die Majorität, — zu der auch ich gehöre — hält die Regelung der Fischereirechte ebenfalls für wünschenswerth, die Regelung der Ausübung in unserem

Lande aber für viel nothwendiger, zumal keine Vorschriften existiren, auf Grund deren für die Fischereiausübung eine Ordnung geschaffen werden könnte.

Das Patent vom Jahre 1771 spricht nur von der Donau und den in dieselbe fließenden Bächen, und ich kann mir nicht vorstellen, was die Republikation dieses Patentos der Fischerei in Vorarlberg nützen könnte. Hätte die Regierung lediglich im administrativen Wege Abhilfe schaffen wollen, so wäre das ihre Sache gewesen, aber daß ihr deßhalb, weil sie dieses durch ein Landesgesetz zu thun gedenkt, die Landesvertretung Schwierigkeiten machen solle, will mir nicht recht einleuchten. – Die Befürchtung, daß wegen der Annahme dieses Landesgesetzes im kleinen Lande Vorarlberg, das Zustandekommen eines Reichsgesetzes über die Fischerei in's Endlose verzögert werde, diese Befürchtung theile ich nicht, und ich empfehle daher dem hohen Hause die Annahme des vorliegenden Gesetzesvorschlages.

Joh. Thurnher: Ich muß zunächst konstatiren, daß es mich sehr freut, daß sowohl die Majorität als auch die Minorität in ihren Berichten die Wichtigkeit und Nothwendigkeit anerkannt haben, daß einige Bestimmungen zur Hebung der Fischerei nothwendig sind. – Der Majorität war der Antrag der Regierung in dieser Vorlage willkommen, die Minorität hingegen glaubte, daß die Regierung ebensogut den Weg administrativer Bestimmungen in dieser Richtung hätte betreten können. Ich muß schon sagen, vom Standpunkte eines Vertreters im Landtage, muß ich der Regierung danken, daß sie nicht den Weg der administrativen Verfügungen, sondern den Weg der Gesetzgebung in dieser Richtung gewählt hat

Im Wege der Gesetzgebung werden dem Verständnisse der Bevölkerung ganz sicherlich die Verfügungen, welche als nothwendig erachtet werden, näher gerückt, und insoferne etwa auch noch harte Maßnahmen gegen Einzelne darin erblickt werden, kann wenigstens dann nicht gesagt werden, daß nicht die berufene Landesvertretung gehört worden sei.

Der Herr von Tschavoll hat erklärt, daß es in Österreich Opponenten gebe, gegen die endliche Regelung der Fischereirechte, oder der Fischerei überhaupt. Er hat diese Opponenten nicht näher bezeichnet. Ich will aber deren Bestand annehmen und zugeben, und glauben, daß ihre Wirksamkeit durch ein solches Gesetz nicht behindert, ja daß vielleicht hiezu dadurch noch mehr ermuntert wird; ich glaube aber, daß auch auf der andern Seite diejenigen, welche ein Recht auf die Fischerei haben, dann ein noch größeres Interesse bekommen sich zu bethätigen, daß ihre Rechte nicht bloß geschont,

sondern auch geregelt werden. Jedenfalls ist es in volkswirtschaftlicher Beziehung zu begrüßen, daß man endlich daran geht, die Fischerei zu heben. Gehören nun die Fischereien wem sie wollen, seien deren Besetzrechte geregelt oder nicht, es ist immerhin ein volkswirtschaftlicher Nutzen, wenn die Fischerei gehoben wird.

Aus diesen Gründen begrüße ich die Regierungsvorlage als sehr dankenswerth und werde dem Anträge, wie ihn der Ausschuß auf Annahme des Gesetzes gestellt hat, meine Zustimmung geben.

v. Gilm: Ich will nur kurz etwas anführen. Ich bin kein Sachverständiger im Fischereiwesen, allein es ist mir, und zwar nicht von Mitgliedern dieses hohen Hauses, sondern von anderen Persönlichkeiten, mitgetheilt worden, daß in der Fischerei in Vorarlberg an manchen Orten fast nahezu ein Raubsystem herrsche, welches die Fischerei zu Grunde richten muß, und daß es wirklich erwünscht sei, daß diesfalls eine Ordnung eingeführt werde, zur Schonung der Fischerei. (Rufe: sehr richtig.) Nun dies vorausgesetzt, – was auch der Herr Berichterstatter der Minorität anerkennt, – daß eine Vorsorge getroffen werden muß, so glaube ich, daß sie nicht im administrativen Wege, sondern besser im gesetzlichen Wege für das Land Vorarlberg getroffen wird. Übrigens hätte die Regierung noch immer die Wahl, solche Vorschläge

XIII. Sitzung des Vorarlberger Landtags. II. Landtag der V. Periode 1880.

113

und Verfügungen im administrativen Wege zu treffen. Ein Zurückgreifen auf alte Verordnungen, respective eine Republikation derselben, halte ich unter den gegenwärtigen Umständen nicht für passend, sondern es soll etwas Neues geschaffen werden, welches das Alter mit den neuen Verhältnissen verbindet.

Aus diesen Gründen werde ich mich den Anträgen der Majorität anschließen.

Pfarrer Jehly: Nach dem was von den Herren gesagt worden ist, ist sachlich nur wenig mehr beizubringen.

Der geehrte Vorredner, Herr von Tschavoll, hat betont, daß etwas für die Fischerei geschehen sollte. – Ich meine nun, wenn wir die Regierungsvorlage abweisen, geschieht nicht nur nichts, sondern die Sache wird abermals wieder auf die lange Bank hinausgeschoben. Übrigens ist in den Bemerkungen, welche der Regierungsvorlage beigegeben worden sind, wiederholt darauf hingewiesen, daß die Regierung keineswegs gedenkt, weitere Erhebungen und Maßnahmen über die Fischereiverhältnisse

nicht mehr zu berücksichtigen, sondern sie gedenkt vielmehr, solche Maßregeln in der nächsten Legislaturperiode in Vorlage zu bringen.

Was die Berufung auf die Anwendung des fraglichen Patenten anbelangt, wie sie Herr v. Tschavoll gemacht hat, glaube ich, bedarf es derselben ganz und gar nicht. Der Wortlaut des Patenten vom 21. März 1771 ist an und für sich so klar, daß gegen diesen klaren Wortlaut kein wie immer gearteter Ausweg aufkommen kann. In diesem Patenten, wie schon Herr Schneider betont hat, ist immer nur die Rede vom Donauströme und den dahin fließenden Bächen, und wenn sich der Landtag von Graz berufen gefühlt hat, diese Regierungsvorlage abzuweisen, so hat er dies wahrscheinlich aus einer ganz anderen Rücksicht gethan, — aus einer Rücksicht, wie sie auch in der Fischezeitung niedergelegt ist, die dahin geht, daß die Regelung der Fischereirechte nicht in die Kompetenz der Landtage, sondern in jene des Reichsrathes gehöre; nun das mögen die Herren von Graz für sich verantworten. Übrigens kommt es bei uns nicht darauf an, was andere Landtage gethan oder unterlassen haben, und ich würde in gewisser Beziehung ein Armuthszeugniß darin erblicken, wenn wir nichts anderes thun dürften,

als die übrigen Landtage. Ich könnte im Gegentheil auch darauf Hinweisen, daß der Landtag von Oberösterreich dieses Gesetz angenommen hat, und ich empfehle daher dem hohen Hause den Antrag der Majorität zur Annahme.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort in dieser Angelegenheit? — Wenn das nicht der Fall ist, schließe ich die Generaldebatte.

Sie ist geschlossen, und ich bringe nun den Antrag der Minorität des Ausschusses zur Abstimmung. Derselbe lautet:

„Der hohe Landtag wolle über das.....

. . . Schonzeit treffen.“

Diejenigen Herren, welche diesem Minoritäts-Antrage beistimmen, wollen von ihren Sitzen sich gefälligst erheben.

(Abgelehnt.)

Es wird also in die Spezialdebatte des Gesetzes eingegangen, und ich ersuche daher den Herrn Berichterstatter um die Verlesung der einzelnen Paragraphen.

Pfarrer Jehly: (Verliest Titel und Eingang des Gesetzes.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand das Wort?

Joh. Thurnher: Ich möchte den Antrag stellen, wenn keiner der Herren Abgeordneten beabsichtigt, in der Spezialdebatte das Wort zu ergreifen oder Anträge zu stellen, – daß das ganze Gesetz en bloc angenommen werde.

Landeshauptmann: Wird zu diesem Antrage das Wort ergriffen? – Da dieses nicht der Fall ist, betrachte ich ihn als angenommen, und ersuche jene Herren, welche geneigt sind, dieses Gesetz nach der Fassung des Ausschusses en bloc anzunehmen, sich gefälligst von ihren Sitzen zu erheben.

(Angenommen.)

Demgemäß wird die weitere Frage an das hohe Haus herantreten, ob dasselbe gewillt ist, sofort in die dritte Lesung dieses Gesetzes einzutreten.

Pfarrer Jehly: Ich ersuche, daß gegenwärtig gleich schon in die dritte Lesung dieses Gesetzes eingegangen werde.

114

XIII. Sitzung des Vorarlberger Landtags. II. Landtag der V. Periode 1880.

Landeshauptmann: Es ist der Antrag auf Vornahme der dritten Lesung gestellt.

Wenn Niemand dagegen etwas einwendet, so nehme ich diesen Antrag als zugestanden an.

Er ist zugestanden.

Ich ersuche nunmehr alle diejenigen Herren, welche geneigt sind, das Gesetz, betreffend einige Maßregeln zur Hebung der Fischerei in den Binnengewässern, nach der Fassung des Ausschusses, wie es uns hier vorliegt, in dritter Lesung endgültig anzunehmen, sich von ihren Sitzen zu erheben.

Das Gesetz ist in dritter Lesung angenommen.

9. Bericht des für die Angelegenheiten der Landes-Irrenanstalt Valduna eingesetzten Ausschusses über den Voranschlag des Haushaltes pro 1881.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter den Bericht zu verlesen.

Kohler: (verliest wie folgt:)

Höher Landtag!

Ter von der Direktion der Landes-Irrenanstalt

unter'm 15. Juni vorgelegte Voranschlag  
für den Haushalt pro 1881 weist nach:

An Einnahmen:

Verpflegs- und Leichenkosten . fl. 32,104. 50  
Verschiedene Einnahmen . „ 100. -

Summa fl. 32,204. 50

An Ausgaben:

Gehalt der Angestellten . . .

Löhne des Wartpersonals .  
Aushülfe und Remunerationen .  
Kanzleierfordernisse . .

Kircheuerfordernisse . . .

Verköstigung . . . .

Medikamente . . . .  
Reinigung der Wäsche u. Lokalitäten  
Bettzeug und Wäsche . .

Hauseinrichtung . . . .

Beheizung . . . .  
Beleuchtung . . . .  
Erhaltung der Gebäude u. Steuern  
Verschiedene Ausgaben . . .

sl. 2,350. -

„ 2,166. -

„ 200. -

„ 22,042. 35

„ 310. -

„ 230. -

„ 530. -

„ 350. -

„ 1,500. -

„ 300. -

„ 1,075. -

„ 1,200. -

Summa sl. 32,388. 35

daher einen Kassenabgang von . fl. 183. 85

Der gefertigte Ausschuß hat diesen Voranschlag  
einer eingehenden Revision unterzogen und  
obige Posten mit dem thatsächlichen Krankenstände,  
den festgesetzten Gehaltsbezügen, Löhnen und Verpflegstaxen  
rc. übereinstimmend gefunden, unter

Vorbehalt folgender Punkte:

a. Sind die Verpflegstaxen für die ausländischen Kranken nicht mehr in Schweizerwährung, resp. ö.-W. Gold, sondern mit entsprechendem Agio in ö.-W. Bankvaluta berechnet. Bezüglich dieser Änderung hat der Landes-Ausschuß zwar noch nicht Beschluß gefaßt, nachdem jedoch in keinem Falle hiedurch der Voranschlag wesentlich berührt werden kann, findet der Ausschuß keine Einwendung dagegen zu erheben.

b. Ist durch den unter'm 24. Juni gefaßten Beschluß des Landes-Ausschusses der Gehalt der 10 Wärterinnen von fl. 315. – auf fl. 400. – erhöht worden, daher eine Vermehrung der Ausgaben und des schließlichen Defizits um fl. 85. – noch in den Voranschlag einzustellen kommt. Was die Post der Ausgaben von fl. 1075. – für Erhaltung der Gebäude und Steuern anbelangt, so hat der Ausschuß anlässlich seiner am 18. und 19. Juni vorgenommenen Besichtigung der ganzen Anstalt an Ort und Stelle von den beabsichtigten Adaptirungen und Reparaturen Kenntniß genommen und sich von deren Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit überzeugt.

Es bestehen dieselben in einer Erneuerung des Anstriches der vier Stiegenhäuser, in der Adaptirung eines bestehenden Raumes auf der Frauenseite zu einem Wasch- und Toilettenzimmer für die Kranken mit entsprechender Einrichtung^ einer Ausbesserung mehrerer durch das Eindringen des Wassers im Winter beschädigten Stellen, in der Anbringung eines Holzverschlages zur Gewinnung eines Raumes zum Trocknen der Wäsche im Souterrain, dann endlich in der Erhaltung des Daches der Umfassungsmauer rc. rc. und in der Erstellung eines Kamines.

Nach den vorstehenden Ausführungen kann daher mit der erwähnten Richtigstellung die Annahme des Voranschlags beantragt werden.

Der gefertigte Ausschuß hat in seiner dritten Sitzung am 13. Juni anlässlich der Revision der Jahresrechnungen den Beschluß, gefaßt, sich durch persönliche Einsichtsnahme in der Landes-Irren-

XIII. Sitzung des Vorarlberger Landtags. II. Landtag der V. Periode 1830.

115

anstatt selbst von den in den letzten Jahren vorgenommenen Adaptirungen, sowie vom ganzen Zustande der Anstalt Kenntniß zu verschaffen und gleichzeitig eine wenigstens partielle Revision des .Inventars vorzunehmen.

Dieser Beschluß gelangte am 18. und 19. Juni

zur Ausführung. Es hat sich an diesen beiden Tagen der gesumme Ausschuß dieser Aufgabe unterzogen und nebenbei auch die Revision der Jahresrechnung auf Grund der betreffenden Bücher vorgenommen.

Über letzteren Gegenstand ist dem hohen Landtage bereits Bericht erstattet worden; über das Ergebnis der partiellen Revision des Inventars, dann über die durchgeführten Adaptirungen wurden zwei besondere Protokolle abgefaßt und diesem Akte beigelegt.

Indem der Ausschuß nun mit Erledigung dieses vorliegenden Gegenstandes die sämtlichen ihm zugewiesenen Arbeiten beendet zu haben glaubt, findet er sich noch verpflichtet mit Berufung auf die erwähnten speziellen Protokolle in aller Kürze seine durch persönliche Anschauung gemachten Wahrnehmungen über den Zustand der Anstalt dem hohen Landtage bekannt zu geben. Der Ausschuß ist ungetheilt der Überzeugung, daß durch den hingebenden Berufseifer, die Umsicht und aufopfernde Thätigkeit der Anstaltsleitung ein sehr glückliches Zusammenwirken der Angestellten und des Wartpersonals und eine die ganze Einrichtung und alle Verhältnisse umfassende musterhafte Ordnung im ganzen Institute besteht, daß somit durch den derzeitigen Zustand der Anstalt das in sie gefetzte Vertrauen vollkommen gerechtfertigt erscheint.

Der Ausschuß erlaubt sich daher folgende

Anträge

zu stellen:

1. Es sei der Voranschlag über den Haushalt der Landes-Irrenanstalt Valduna pro 1881

a. mit einer Einnahme von . fl. 32,204. 50

b. „ „ Ausgabe „ . „ 32,473.35

(wobei obige Richtigstellung inbegriffen) \_\_\_\_\_

daher mit einem Kassaabgang von fl. 268. 85 zu genehmigen.

2. Es sei der vom Ausschusse auf Grund persönlicher Wahrnehmung erstattete Bericht über

den derzeitigen Stand der Anstalt zur befriedigenden Kenntniß zu nehmen.

Bregenz, 8. Juli 1880.

Berchtold Joh. Kohler

Obmann. Berichterstatter.

Landeshauptmann: Wird zu diesen Anträgen das Wort ergriffen?

Da dieses nicht der Fall ist, werde ich zur Abstimmung schreiten.

Ich bitte diejenigen Herren, welche dem Antrage, wie er soeben vom Herrn Berichterstatter vorgelesen worden ist, in seinen beiden Punkten ihre Zustimmung geben wollen, sich gefälligst von ihren Sitzen zu erheben.

(Angenommen.)

Die Tagesordnung ist nunmehr beendet, und ich habe auf Grund des zu Beginn der Sitzung gestellten Dringlichkeitsantrages die Einlaufstücke der Geschäfts-Behandlung zu unterziehen, damit deren Zuweisung an irgend einen Ausschuß erfolge. Der erste Gegenstand ist der Antrag des Herrn Abgeordneten Ritter v. Tschavoll und Genossen in Angelegenheit der Durchführung des Branntweinsteuergesetzes.

Ich ersuche um irgend einen Antrag.

Pfarrer Berchtold: Ich erlaube mir den Antrag zu stellen, diesen Gegenstand dem bestehenden landwirthschaftlichen Ausschüsse zu überweisen.

Landeshauptmann: Wird zu diesem Antrage etwas bemerkt?

Da dies nicht der Fall ist betrachte ich diesen Antrag als angenommen. Ich werde diesen Gegenstand dem betreffenden Konnte übergeben.

Der nächste Gegenstand ist das Gesuch des Landtagssekretärs und Fondsverwalters Johann Kaspar v. Ratz um Gehaltserhöhung.

Schneider: Ich stelle den Antrag dieses Gesuch dem Rechenschaftsberichts - Konnte zuzuweisen.

Landeshauptmann: Wenn Niemand das Wort ergreift, betrachte ich diesen Antrag als angenommen.

- Er ist angenommen.

116

XIII. Sitzung des Vorarlberger Landtags. II. Landtag der V. Periode 1880,

Gesuch des Sekundararztes in der Landes-Irrenanstalt Valduna um Erhöhung seines Gehaltes.

Dr. Thurnher: Ich stelle den Antrag diesen Gegenstand dem Valdua-Komitée zur Berichterstattung zu übergeben.-

Landeshauptmann: Wird zu diesem Antrage  
das Wort ergriffen?

Da dies nicht der Fall ist, betrachte ich auch  
diesen Antrag als angenommen, und es wird

das betreffende Gesuch dem Valduna-Konnte zugestellt  
werden.

Ich bin in diesem Augenblicke nicht in der  
Lage, den Tag für eine weitere Sitzung bekannt  
zu geben, weil ich keinen einzigen Bericht in  
Händen habe; sowie solche einlaufen, werde ich  
nicht ermangeln, die nächste Sitzung im schriftlichen  
Wege unter Beifügung der Tagesordnung bekannt zu geben.

Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß 12 Uhr Mittag.)

Druck und Verlag von J. N. Teutsch in Bregenz

# Vorarlberger Landtag.

## 13. Sitzung

am 9. Juli 1880

unter dem Vorſiße des Herrn Landeshauptmannes Graf Belrupt.

Gegenwärtig ſämmtliche Abgeordnete mit Ausnahme des Herrn Dr. Delz.

Regierungsvertreter: Herr Statthaltereirath Graf Enzenberg.

Beginn der Sitzung 10 Uhr 10 Minuten Vorm.

**Landeshauptmann:** Die Sitzung ist eröffnet; ich ersuche um die Verlesung des Protokolles.

(Sekretär verliest es.)

Wird zur Fassung dieses Protokolles etwas bemerkt?

Wenn das nicht der Fall ist, betrachte ich es als genehmigt.

Ich habe den Herren einige Einläufe mitzutheilen.

(Sekretär liest:)

„Antrag des Herrn Abg. Ritter v. Tschavoll und Genossen in Angelegenheit der Durchführung des Branntweinsteuergesetzes.“

(Landeshauptmann liest:)

„Gesuch des Landtagssekretärs Johann Kaspar v. Raz, zugleich Fondsverwalter, um Erhöhung

seines Bezuges. Ferner ein Gesuch des gegenwärtig zweiten Arztes in der Landesirrenanstalt Balduna Dr. Posch, ebenfalls um Erhöhung seines Bezuges.

**Dr. Thurnher:** Ich stelle mit Rücksicht auf den voraussichtlich baldigen Schluß der Landtagssession den Antrag, auf dringliche Behandlung der drei soeben bekannt gegebenen Einlaufstücke, damit die Zuweisung an die Komite's noch heute erfolge.

**Landeshauptmann:** Wird zu diesem Antrage etwas bemerkt?

Wenn das nicht der Fall ist, betrachte ich diesen Dringlichkeits-Antrag als genehmigt, und werde die Zuweisung am Schlusse der heutigen Sitzung noch veranlassen.

Der Herr Abgeordnete Dr. Delz hat bei dem Umstande, als er schon seit einiger Zeit die Nothwendigkeit vor sich gesehen hat, eine Reise zu unternehmen, um die Ertheilung eines Urlaubes auf unbestimmte Zeit gebeten; nachdem die Befugniß des Vorsitzenden bei Ueberschreitung eines Urlaubes von vier Tagen erschöpft ist, werde ich mir die Anfrage an das hohe Haus erlauben, ob diesem Ansuchen, auf Ertheilung eines Urlaubes für unbestimmte Zeit zu willfahren die Reizung bestehe oder nicht?

Wenn Niemand das Wort ergreift, betrachte ich den angesuchten Urlaub als bewilliget.

Er ist bewilliget.

Wir schreiten zur Tagesordnung.

1. Vorschläge zur Verbauung des Schefabaches; Vorlage des Landes-Ausschusses.

Ich erlaube mir ganz wenige aufklärende Worte beizufügen.

Es hat der Kultureingenieur über diesen Gegenstand eine Ausarbeitung gemacht, welche er während des Laufes der gegenwärtigen Session überreicht hat. Es wurde im Landes-Ausschusse der Gegenstand zur Sprache gebracht und der Beschluß gefaßt, die Vorlage an den hohen Landtag zu übergeben, damit, wenn überhaupt in dieser Angelegenheit etwas zu thun ist, dem bezüglichen Vorgehen des Landes-Ausschusses ein Beschluß des Landtages als Nachdruck zur Seite steht. Aus diesem Grunde wird der Gegenstand heute hier dem hohen Hause überreicht, und ich kann nur im Namen der Landes-Ausschusses bitten, daß demselben jene Aufmerksamkeit geschenkt werden wolle, welche allen derartigen landwirthschaftlichen Fragen während dieser Session zu Theil geworden ist, damit der Landes-Ausschuß den Wünschen des Landtages gemäß vorgehen kann.

Ich gewärtige über die Behandlung des Gegenstandes einen Antrag aus der Mitte des hohen Hauses.

**Johann Thurnher:** Ich stelle den Antrag diese Vorschläge dem landwirthschaftlichen Ausschusse zur Vorberatung zu übergeben.

**Landeshauptmann:** Wird zu diesem Antrage etwas bemerkt?

Wenn das nicht der Fall ist, betrachte ich den Antrag als genehmigt.

Er ist genehmigt.

2. Bericht des Ausschusses über den Antrag der Direktion der Landesirrenanstalt, betreffend ein Normale für die Pensionirung und Provisio-nirung der Angestellten des Wartpersonales.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, den Bericht vorzutragen zu wollen.

**Kohler:** (verliest den Bericht wie folgt:)

### Hoher Landtag!

Die vor einem Jahrzehent in's Leben getretene Landes-Irrenanstalt hat sich von Jahr zu Jahr nach allen Richtungen mehr und mehr entwickelt, und ist unter mancherlei Schwierigkeiten nun so weit gediehen, daß sie in den wesentlichsten Punkten allen Anforderungen, die an eine so junge Anstalt gestellt werden können, vollkommen entspricht, und es ist daher sowohl das Vertrauen im Lande selbst als der Ruf dieser Anstalt im benachbarten Auslande in fortwährender Zunahme begriffen.

So ist denn auch die derzeitige Direktion in anerkennenswerthester Weise stets von dem Bestreben geleitet, das Wachsthum und das Gedeihen der Anstalt zu fördern und auf Grund von Fachkenntniß und vielseitigen in andern Anstalten gemachten Erfahrungen allmählig alle jene Einrichtungen zu schaffen, die zum Bestand und zur stetigen gesunden Entwicklung dieses in unserer Zeit für das Land so nothwendigen Institutes der Irrenanstalt gehören.

So legte denn unterm 4. Juni 1880 die löbl. Anstaltsdirektion der hohen Landesvertretung den Antrag auf Einführung eines Pensionsnormales für die Angestellten, und eines Provisionsnormales für das Wartpersonal der Anstalt vor, letzteres auch mit Bestimmungen über Lohn der Wärter und deren Behandlung in Krankheitsfällen.

Das Pensionsnormale wäre einzuführen für die Stellen

- |  |          |
|--|----------|
| a. des Anstaltsdirektors mit einem Gehalte von   | 1500 fl. |
| b. des Sekundararztes mit einem Gehalte von      | 500 "    |
| c. des Oberwärters mit einem Gehalte von         | 581 "    |
| d. des Verwalters, derzeit mit einem Gehalte von | 350 "    |

Betreffs letzterer Stelle für den Fall, daß dieselbe förmlich systemisirt und mit einer einzig diesem Geschäfte gewidmeten Persönlichkeit besetzt würde. Dasselbe enthält im Wesentlichen die Bestimmungen des für die k. k. Staatsbeamten geltenden Normales, so daß bei eintretender Dienstuntauglichkeit dieselben

nach 10 Jahren	$\frac{2}{3}$
" 15 "	$\frac{3}{3}$
" 20 "	$\frac{4}{3}$
" 25 "	$\frac{5}{3}$
" 30 "	$\frac{6}{3}$
" 35 "	$\frac{7}{3}$
" 40 "	$\frac{8}{3}$

des zuletzt erhaltenen Gehaltes beziehen sollen.

Das Provisionierungsnormale mit Bestimmungen über Lohn und Verpflegung in Krankheitsfällen wäre einzuführen für das Wartpersonal, welches derzeit besteht:

a. für die männliche Krankenabtheilung aus 7 Wärtern, von denen	
2 einen Jahreslohn von	190 fl.
3 " " "	170 "
2 " " "	150 "

bei freier Verpflegung in der Anstalt beziehen und

b. für die weibliche Krankenabtheilung aus 10 Wärterinnen, Schwestern aus dem Orden des heil. Vincenz von Paul, für welche ebenfalls freie Verpflegung in der Anstalt nebst einer Entlohnung von 315 fl., für alle zusammen, an den genannten Orden, resp. die Landes-Versorgungsanstalt Walduna zu leisten war. Letztere Summe mußte vom 1. ds. Mts. an auf 400 fl. erhöht werden.

Durch dieses Normale sollte nun festgesetzt werden, daß der Lohn für einen Wärter 150 fl. zu betragen, derselbe nach dreijähriger Dienstzeit auf 170 fl. und nach weiteren drei Jahren auf 190 fl. zu steigen hätte, daß in Erkrankungsfällen Wärter oder Wärterinnen unter Fortbezug des Lohnes durch 4 Wochen unentgeltliche Verpflegung in der Anstalt selbst, oder nach Umständen außer derselben erhalten, vorbehaltlich der Bestimmung § 5 des mit dem Mutterhause der barmherzigen Schwestern bezüglich der Wärterinnen geschlossenen Vertrages. Nichtprovisionsberechtigter Wärter erhalten noch einen zweiten Monat ihren Lohn. Für provisionsberechtigter Wärter gelten diese Bestimmungen auf 4 Monate.

Nach zehnjähriger Dienstzeit in Ausnahmefällen auch früher, soll jeder Wärter Anspruch auf Provisionierung erhalten, falls er ohne eigenes Verschulden dienstunfähig wird. Die Provision beträgt vom bezogenen Gehalte mit Hinzurechnung einer die Verpflegung repräsentirenden Summe von 120 fl. nach einer Dienstzeit von 10 Jahren 40% dieses Gehaltes, für jedes weitere Dienstjahr  $2\frac{1}{2}$ %, so daß nach 34 Dienstjahren ein Wärter den ganzen Gehalt oder Jahreslohn als Provision beziehen sollte.

Diesem Vorschlag der Anstaltsdirektion liegt wohl klar die Absicht zu Grunde, durch eine entsprechende Sicherung der Existenz der Angestellten und des Wartpersonals der Anstalt möglichst feste Zustände in dieser Beziehung zu erhalten, ein ständiges Wartpersonal heranzuziehen und hiedurch das Gedeihen der Anstalt zu fördern.

Der gefertigte Ausschuß hat nun diesen Plan reiflicher Erwägung unterzogen und theilt vollkommen die Ansicht der Direktion, daß dieser Zustand der Stabilität nach Kräften anzustreben und die Frage der materiellen Stellung der Angestellten und des Wartpersonales daher entsprechende Lösung finde. Wenn er sich daher derzeit nicht in der Lage befindet, einer hohen Landesvertretung die Einführung dieses Pensions- und Provisions-Normales in dieser Landesanstalt vorzuschlagen, so hat er sich hiezu und zu seinen schließlichen Anträgen durch folgende Erwägungen bestimmen lassen.

I. Die ganze Ausgestaltung der Anstalt — wenn auch auf der materiellen Grundlage eines bedeutend kostspieligen Baues — hat sich innerhalb eines Jahrzehents von sehr bescheidenen Anfängen bis zum heutigen Stande langsam fortschreitend vollzogen, so daß Aenderungen an je weilig bestehenden Verhältnissen immer erst dann erfolgten, wenn die Nothwendigkeit derselben unabweislich klar vorgelegen. Die nothwendige Rücksicht auf die sehr beschränkten materiellen Kräfte des kleinen Landes mußte der Landesvertretung immer in erster Linie maßgebend sein, und wenn auch zugegeben werden muß, daß hiebei manche Einrichtung und manche Reform äußerst langsam herbeigeführt wurde, so hatte dieser naturgemäße, d. h. den Verhältnissen entsprechende Vorgang vor Allem das Gute zur Folge, daß das einmal Erreichte dann als die Frucht reifer Erfahrung und

bedachtamer Erwägung auch um so entschiedener festgehalten wurde.

II. Ein solch dringendes Bedürfnis zur förmlichen und systematischen Lösung der vorliegenden Frage scheint derzeit dem Ausschusse noch nicht vorhanden zu sein.

Was zunächst die Stellen der Anstalts-Leitung, Aufsicht und Besorgung anbelangt, so sind dieselben — mit Ausnahme der Verwalterstelle, welche derzeit noch von einer Persönlichkeit außer der Anstalt nebenbei versehen wird — in solcher Weise besetzt, daß eine recht lange Fortdauer dieses Zustandes im Interesse der Anstalt nur äußerst wünschenswerth erscheinen kann. Es kann jedoch kaum angenommen werden, daß durch Einführung eines Pensions-Normales etwa die Stabilität des derzeitigen Verhältnisses gesichert oder gar verbürgt werden könnte. Es müßte hier ein künftiger Zustand in's Auge gefaßt werden.

In Betreff des Wartpersonales ist zunächst die Frage bezüglich der 10 Wärterinnen vertragsmäßig geregelt und werden Aenderungen nur auf gleichem Wege sich vollziehen können. Es wäre daher derzeit nur das Verhältniß der Wärter in Betracht zu ziehen. Die Lohnfrage anbelangend, hat sich dieselbe thatsächlich von Fall zu Fall in einer den Bestimmungen dieses Normales sehr ähnlichen Weise lösen lassen. Wie aber ersichtlich, besteht bereits eine Abstufung der Löhne von 190 fl., 170 fl. und 150 fl. und dieselbe ist in einer Weise eingetreten, die auf die Solidität und Tüchtigkeit des Personales günstig eingewirkt hat. Was die Verpflegung in Krankheitsfällen betrifft, so ist die Anstalt wohl schon auf Grund der bestehenden Diensthorden-Ordnung zu einer vierwöchentlichen freien Verpflegung eines erkrankten Wärters verpflichtet, und der Ausschuß glaubt das begründete Vertrauen aussprechen zu dürfen, daß der hohe Landes-Ausschuß als permanente Landesvertretung den Verpflichtungen des Landes in solchen Fällen im weitgehendsten Sinne nachzukommen suchen wird.

Ein Gleiches dürfte der Fall sein, wenn ein Wärter irgendwie in Ausübung seines Berufes, der unstreitig mit besonderen Gefahren für Leben und Gesundheit verbunden ist, arbeitsunfähig werden sollte, was glücklicherweise bisher noch nie geschehen ist.

Dem Ausschusse erscheint es ganz undenkbar, daß eine Landesvertretung von Vorarlberg je in einem solchen Falle anders als nach der weitgehendsten Billigkeit handeln würde und im Interesse der Anstalt auch handeln müßte, wenn auch eine streng abgemessene Verpflichtung ermangeln sollte.

III. Wenn aber möglicherweise diese Annahmen sich thatsächlich nicht als durchaus richtig erweisen, und die absolute Nothwendigkeit vorliegen sollte, bezüglich der materiellen Stellung der Angestellten und Wärter Aenderungen eintreten zu lassen, so wäre der gefertigte Ausschuß derzeit nicht in der Lage, für diese Landesanstalt das Prinzip der Pensionirung, wie es für die k. k. Staatsbeamten besteht, einer hohen Landesvertretung in Vorschlag zu bringen, ohne hiezu bestimmte Direktive erhalten zu haben. Die bekannte Thatsache, daß dieses Prinzip in der vorarlbergischen Bevölkerung stets Widerspruch gefunden, legt dem Ausschusse vielmehr die Ueberzeugung nahe, daß hier, wo es sich um eine speziell vorarlbergische Landesanstalt handelt, eine hohe Landesvertretung sich bestimmt finden würde, eine von einem andern Prinzip ausgehende Lösung dieser Frage einzuleiten.

Nach diesen Erwägungen findet sich daher der gefertigte Ausschuß veranlaßt, zu stellen folgenden

### **A n t r a g :**

Es sei vom hohen Landtage auf die Einführung eines Pensions- und Provisions-Normales für die Angestellten und Wärter der Landes-Irrenanstalt Balduna unter gegebenen Verhältnissen nicht einzugehen; jedoch der Landes-Ausschuß zu beauftragen, bei eintretenden Fällen jene Verfügungen zu treffen, die ihm im Einvernehmen mit der Irrenanstalts-Direktion nach Rücksichten der Billigkeit und im Interesse der Anstalt geboten erscheinen.

Bregenz, 3. Juli 1880.

**Verchtold**

Obmann.

**Joh. Kohler**

Berichterstatter.

**Landeshauptmann:** Wünscht Jemand zu diesem Antrage das Wort?

Wenn das nicht der Fall ist, schreite ich zur Abstimmung.

Ich ersuche jene Herren, welche mit dem soeben verlesenen Antrag einverstanden sind, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben.

(Angenommen.)

3. Bericht des Ausschusses wegen Beitragsleistung zum Taubstummeninstitut in Mils.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter den Vortrag halten zu wollen.

**Dr. Schmadl:** (verliest den Bericht wie folgt:)

### Hoher Landtag!

Der tirolische Landes-Ausschuß hat sich bereits im Jahre 1878 an den Landtag von Vorarlberg mit dem Ansuchen gewendet, zum Baue der neuen Taubstummen-Anstalt in Mils einen ergiebigen Beitrag zu leisten.

Diesem Ansuchen konnte jedoch mangels dringend erforderlicher Nachweisungen nicht entsprochen werden.

In der VIII. Sitzung vom 17. Oktober 1878 hat denn auch der hohe Landtag beschlossen, es sei auf das Ansuchen einer Beitragsleistung zum Taubstummen-Institute in Mils vorläufig nicht einzugehen und der hohe Landesauschuß zu beauftragen, Nachweisungen einzuholen:

1. Wie viele Vorarlberger seit dem Bestande der Taubstummenanstalt in Hall aufgenommen wurden.
2. Wie viel für dieselben alljährlich bezahlt worden ist.
3. Wie viel Zöglinge aus Vorarlberg zwar aufgenommen jedoch wegen mangelnder Bildungsfähigkeit wieder entlassen wurden.
4. Welche Unterstützungen endlich aus Vorarlberg dem gedachten Taubstummen-Institute seit seiner Gründung zugeflossen seien.

Mitteltst Note vom 14. Februar 1879 Nr. 2080 hat nun der hohe tirolische Landes-Ausschuß an den Landes-Ausschuß in Vorarlberg die erbetenen Auskünfte erteilt.

Sienach erfolgten seit Errichtung der Taubstummenanstalt (im Jahre 1830) bis Ende Dezem-

ber 1878, also in einem Zeitraum von 50 Jahren aus Vorarlberg 56 Anmeldungen. Hiervon wurden 36 Bewerber aufgenommen und gebildet und befinden sich dormalen noch 4 im Unterrichte.

Von jenen 56 Bewerbern wurden 7 wegen mangelnder Bildungsfähigkeit wieder entlassen, 5 für künftige Aufnahme in Vormerkung genommen und 4 wegen augenfälliger Unfähigkeit oder körperlichen Gebrechen nicht aufgenommen.

Von den obenerwähnten 40 bildungsfähigen Zöglingen erhielten 25 unentgeltliche Aufnahme und wurden durch 4—6 Jahre kostenfrei in der Anstalt verpflegt und unterrichtet.

Für 2 Zöglinge wurde der volle Verpflegungsbetrag in der Höhe von jährlichen einhundert Gulden bezahlt, während für die übrigen 13 Verpflegten ein ermäßigter Beitrag von 10—40 fl. jährlich entrichtet wurde.

Die aus Vorarlberg dem Taubstummen-Institute zugeflossenen Unterstützungen anlangend, so bezifferten sich dieselben auf die Summe von 2379 fl. 40 kr., wobei jedoch laut Mittheilung des hohen Landes-Ausschusses nicht ausgeschlossen ist, daß an die hohe k. k. Statthalterei weitere Unterstützungsbeiträge einbezahlt wurden, da obige Summe per fl. 2379. 40 kr. direkt an die löbl. Instituts-Direktion abgeführt wurden.

Zu weiteren hat der tirolische Landes-Ausschuß anher seine Anträge an den hohen Landtag von Tirol, betreffend die Deckung des Defizits beim Taubstummen-Institutsfonde mit Note vom 17. Juni d. Js. mitgetheilt.

Unter Anderm wird von Seiten des tirolischen Landes-Ausschusses befürwortet, eine Sammlung von milden Beiträgen wo möglich von Haus zu Haus in Deutschtirol energisch in die Hand zu nehmen und schließlich den Landes-Ausschuß beauftragt, beim hohen Landtag in Vorarlberg eine entsprechende Beitragsleistung zum Baue, zur Einrichtung und Gründung von Stiftplätzen zu betreiben.

Der gefertigte Ausschuß ist nun nach reiflicher Erwägung dieser Angelegenheit zur Ansicht gelangt, es könne auch dormalen noch nicht auf die verlangte Beitragsleistung aus Landesmitteln eingegangen werden.

Das Land Vorarlberg besitzt keinen Landesfond und ist mit Rücksicht auf den bedeutenden Schuldenstand des Landes nicht in der Lage, in

ergiebigere Weise zum verlangten Zwecke beizusteuern.

Der gefertigte Ausschuss bedauert auf's lebhaftesten, daß gewiß nicht unberechtigte und billige Ansuchen des tirolischen Landes-Ausschusses beim hohen Landtage nicht befürwortet und nicht den Antrag auf Leistung eines bestimmten Beitrages für das Taubstummen-Institut in Wils stellen zu können.

Dagegen glaubt der Ausschuss in der Erwägung, daß das Land Tirol durch Erstellung einer den Anforderungen der Zeit und dem vorhandenen Bedürfnisse entsprechenden Taubstummenanstalt sehr große Opfer gebracht hat, an denen zum Theil auch Vorarlberg partizipirt, und in der weiteren Erwägung, daß es unbillig wäre, wenn das Land Vorarlberg an den Vortheilen der neuerrichteten Taubstummen-Anstalt theilnehmen würde, ohne wenigstens einigermaßen hiefür einen Beitrag zu leisten, einem hohen Landtag folgenden Antrag zur Annahme empfehlen zu sollen:

### A n t r a g .

Es sei auf das Ansuchen des hohen Landes-Ausschusses von Tirol, eine entsprechende Beitragsleistung zum Baue, zur Einrichtung und zur Gründung von Stiftplätzen der Taubstummenanstalt in Wils in Rücksicht eines mangelnden Landesfondes nicht einzugehen. Dagegen sei in Rücksicht der dem Lande Vorarlberg zu Gute kommenden Vortheile der Taubstummenanstalt in Wils von Seite des Landesauschusses eine milde Sammlung in sämtlichen Gemeinden des Landes zu veranlassen und das Ergebniß derselben dem tirolischen Landes-Ausschusse zu übermitteln.

Bregenz, 4. Juli 1880.

Der Obmann: Der Berichterstatter:

Dr. Schmadl. Joh. Amberg, Bischof.

**Landeshauptmann:** Wird zu diesem Antrage das Wort ergriffen?

Wenn das nicht der Fall ist, schreite ich zur Abstimmung.

Ich bitte demnach jene Herren, welche diesem Antrage ihre Zustimmung geben wollen, sich gefälligst von ihren Sitzen zu erheben.

(Angenommen.)

4. Bericht des Schulausschusses über den Antrag des k. k. Landes-Schulrathes auf Abänderung des § 3 im Gesetze vom 8. Febr. 1869.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter um Vortragung des Berichtes.

**Rahler:** (verliest den Bericht wie folgt)

### Hoher Landtag!

Durch die Auflösung der Israeliten-Gemeinde in Hohenems ist an der israelitischen Schule daselbst eine Veränderung dahin erfolgt, daß dieselbe durch Erlaß des Herrn Kultusministers vom 26. November 1879 aus dem Stande der öffentlichen Volksschulen Vorarlbergs ausgeschieden, und nach dem Wunsche der israelitischen Kultusgemeinde daselbst als eine israelitische Privatschule mit dem Öffentlichkeitsrechte im Sinn des § 72 des Reichsvolksschulgesetzes vom 14. Mai 1869 erklärt wurde.

Mit dem Aufhören des Bestandes einer eigenen israelitischen Schulgemeinde in Hohenems entfällt die Nothwendigkeit der in alinea 3 im § 3 des Gesetzes vom 8. Februar 1869 enthaltenen Bestimmung, welche lautet: „Die israelitische Gemeinde Hohenems ist berechtigt, für ihre dort bestehende Schule einen besonderen Schulrath zu bilden“ und der k. k. Landes-Schulrath glaubte sich verpflichtet, die Abänderung des fraglichen Gesetzes durch Eliminirung der Alinea 3 des § 3 desselben beim hohen Landes-Ausschusse in Anregung zu bringen, welcher diese Angelegenheit dem hohen Landtage in Vorlage brachte. Unter Einem hat die k. k. Landes-Schulbehörde mit Erlaß vom 22. Dezember 1879 an den k. k. Bezirksschulrath in Feldkirch die Wirksamkeit des bisherigen Ortsschulraths der israelitischen Gemeinde Hohenems als erloschen erklärt, und der Ortsschulrath hatte sich in Folge dessen sofort aufgelöst.

Der gefertigte Ausschuss hat diese Angelegenheit in reifliche Erwägung gezogen und findet das Resultat derselben einem hohen Landtage in Folgendem vorzulegen.

Die Landesvertretung von Vorarlberg hat vom Jahre 1872 an jede Aenderung der derzeit bestehenden Schulgesetze, insoweit deren prinzipielle Grundlage bestehen bleibe, abgelehnt, hat jede Verhandlung auf dieser Grundlage verweigert, und diese ihre Haltung bis heute nicht geändert.

Nach der Ansicht des Ausschusses werden nur die wichtigsten und schwerwiegendsten Gründe den hohen Landtag zu bestimmen vermögen, diesen durch acht Jahre eingenommenen und konsequent gewahrten Standpunkt aufzugeben, und da er in dem vorliegenden Falle, wo lediglich die Bestimmung aus einem Gesetze entfernt werden soll, daß die nicht mehr bestehende Israeliten-Gemeinde Hohenems einen eigenen Ortsschulrath zu wählen habe, einen solchen wichtigen Grund nicht zu erkennen vermag, glaubte er auch einen Antrag auf Aenderung dieses Gesetzes nicht stellen zu dürfen, hat sich vielmehr einstimmig geeinigt zu dem negativen

### A n t r a g :

Es sei vom hohen Landtage auf die vom k. k. Landesschulrath in Anregung gebrachte Aenderung des Schulaufsichtsgesetzes vom 8. Februar 1869 durch Eliminirung der Alinea 3 § 3 desselben nicht einzugehen.

Bregenz, den 5. Juli 1880.

**Job. Eburner,**  
Obmann.

**Job. Rohler,**  
Berichterstatter.

**Landeshauptmann:** Wird zu diesem Antrage das Wort ergriffen?

**v. Tschavoll:** Meine Herren! Ich gehöre nicht zu jenen, welche unsere zu Recht bestehenden Schulgesetze als etwas vollkommenes hinstellen; ich gehöre nicht zu jenen, welche sagen, unsere Schulgesetze seien einer Reform nicht bedürftig; ich glaube vielmehr, ja ich habe die Ueberzeugung, daß viele Klagen über unsere Schulgesetze, insbesondere über deren Ausführung in den Kreisen der ländlichen Bevölkerung, vollkommen begründet sind, und daß es im Interesse der Schule gelegen wäre, diesen Mängeln schon längst abzuhelfen.

Ich hatte in dieser Beziehung als früheres Mitglied des k. k. Bezirksschulrathes Feldkirch und später als sechsjähriger Vorsitzender des Ortsschulrathes Feldkirch Gelegenheit genug, Erfahrungen über solche Mängel zu sammeln, welche nach meiner Meinung eine ernste Berücksichtigung erheischen. Durch die Beseitigung der hervorgetretenen Uebelstände würden auch die Ziele, welche das Landesschulgesetz anstrebt, nicht nur nicht gefährdet, sondern ganz entschieden gefördert.

Wenn ich auch zum vorliegenden Antrag Stellung nehme, so geschieht dies deshalb, weil die Begründung des Antrages gegen den Geist und gegen die prinzipielle Grundlage der Schulgesetze gerichtet ist, und an dieser prinzipiellen Grundlage möchte ich festgehalten wissen.

Die Verbesserung, die ich im Auge habe, bezieht sich nicht auf diese.

Ich enthalte mich einen Gegenantrag zu stellen, da derselbe doch keine Aussicht hätte, angenommen zu werden und beschränke mich darauf, gegen den Antrag des Schulausschusses zu stimmen.

**Landeshauptmann:** Wird noch das Wort ergriffen?

**v. Gilm:** Ich glaube zu diesem Antrage auch das Wort ergreifen zu müssen.

Der Ausschuss hat in der Vorlage die tatsächliche Vereinigung der Israeliten mit der katholischen Gemeinde in Hohenems anerkannt, und ebenso auch die weiteren Verfügungen nach dem Erlasse des hohen Kultusministeriums, wornach die israelische Schule aus dem Stande der öffentlichen Volksschule ausgetreten ist.

Damit ist nach meiner Anschauung nicht nur tatsächlich, sondern auch mit logischer Konsequenz die Eliminirung der Alinea 3 des § 3 des Gesetzes vom 8. Febr. 1869 schon gegeben und bestimmt.

Ohne also eine prinzipielle Haltung für oder gegen die Schulgesetze irgendwie aufzugeben, finde ich eine tatsächliche Anerkennung der Eliminirung schon durch die Verhältnisse gegeben, und ich kann also dem Antrage, wie er vorliegt, daß in diese Eliminirung der Alinea 3, die tatsächlich und logisch gegeben ist, nicht einzugehen sei, nicht zustimmen. Ich enthalte mich übrigens auch eines Gegenantrages, der nur dahin lauten müßte, daß die Eliminirung der Alinea 3 des § 3 auch vom hohen Landtage anzuerkennen sei.

**Landeshauptmann:** Wird in dieser Angelegenheit noch das Wort ergriffen?

**Rohler:** Ich möchte mir erlauben, auf die Bemerkungen, welche die geehrten Herren Vorredner gemacht haben, nur ein kurzes Wort zu erwidern.

Zuerst erwähnt Herr Abgeordneter v. Tschavoll, das er der Ansicht wäre, daß unsere Schul-

gesetze wohl in manchen Punkten, wo sie thatsächlich den Bedürfnissen der ländlichen Bevölkerung nicht entsprechen, einer Reform dringend bedürftig wären und wenn ich ihn recht verstehe, will er damit wohl sagen, es wäre jetzt sehr an der Zeit, diese Punkte eigentlich in's Auge zu fassen und an die Reform dieser Gesetze zu schreiten. Ich möchte dieser Anschauung nur die Thatsache entgegenhalten, daß, wie es scheint, von denjenigen, die diese Schulgesetze geschaffen haben, der prinzipielle Standpunkt sich sehr weit erstreckt. Selbst jene drückende Bestimmung der Schulgesetze, welche in der achtjährigen Schulpflicht für die ländliche Bevölkerung liegt, hat, wie wir ja thatsächlich wissen, nach der heutigen Stimmung in den maßgebenden Kreisen noch durchaus keine Aenderung in Aussicht.

So lange nun ein so allgemein empfundenes Bedürfnis, wie es die Herabsetzung der achtjährigen Schulpflicht ist, von den maßgebenden Kreisen noch keiner Beachtung gewürdigt wird, glaube ich, kann sich ein Landtag von Vorarlberg nicht bestimmt fühlen, auf eine Aenderung an den Schulgesetzen einzugehen, denn wenn selbst dieses allgemeine Bedürfnis noch heute nicht anerkannt wird, werden auch schwerlich andere Mängel an den Schulgesetzen Abhilfe finden.

Es würde daher ein solcher Vorschlag, den der Landtag von Vorarlberg derzeit und unter solchen Verhältnissen machen wollte, nach meiner Ansicht ganz und gar unzumuthig sein.

Was die Bemerkung des Abg. v. Gilim betrifft, daß der Ausschuß dadurch, daß er sich auf diese vorgegangene Veränderung in der Gemeinde Hohenems beruft, eigentlich da Thatsachen rechtlich anerkannt hat, glaube ich, ist zu weit gegangen. Der Ausschuß hatte gar nicht im Sinne über die Zusammenlegung dieser zwei Gemeinden sich irgendwie auszusprechen. Dieselbe hat sich bekanntlich gegen den Willen des Landes-Ausschusses vollzogen, und soviel ich weiß, hat der Landes-Ausschuß es auch abgelehnt, weiter in die Ordnung der dortigen Verhältnisse nach der stattgefundenen Entscheidung einzugehen. Ich glaube übrigens, wenn die k. k. Behörde diesen Zustand auch gegen den Willen des Landesauschusses so zu regeln befunden hat, so werden die Herren heute, ohne daß der Landtag diesen Paragraph des Gesetzes ändert, auch hier entsprechende Maßregeln zu treffen wis-

sen, und ich halte es nicht für nöthig, daß irgendwie dieses Punktes wegen auf Aenderung der Schulgesetze eingegangen wird. Ich glaube eine solche Aenderung kann nur dann eintreten, wenn dem Landtage sehr wichtige Gründe hierzu vorliegen. Ich möchte daher die unveränderte Annahme des Antrages empfehlen.

**Landeshauptmann:** Wünscht noch Jemand das Wort?

Wenn das nicht der Fall ist, erkläre ich die Debatte für geschlossen, und schreite zur Abstimmung.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche den Antrag, wie er verlesen worden ist, anzunehmen gedenken, sich von ihren Sitzen zu erheben.

(Angenommen.)

5. Bericht des Ausschusses, betreffend die Abänderung des § 33 der Gemeindeordnung.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter den Bericht vorzulesen.

**Dr. Huber:** (verliest den Bericht, wie folgt:)

### Hoher Landtag!

Der Ausschuß hielt es, um der ihm zugeheilten Aufgabe zweckentsprechend gerecht zu werden, vor Allem für angezeigt, die Gemeindeordnung zu durchgehen, wobei er zu der Ueberzeugung gelangte, daß die Gemeindeordnung nicht nur im Paragraph 33, sondern auch in so manchen anderen Punkten, einer Abänderung dringend bedürfe; zugleich drängte sich aber dem Ausschusse die Ueberzeugung auf, daß der Umfang der Aufgabe ein so großer sei, daß bei dem Mangel aller nöthigen Vorarbeiten und bei der Kürze der ihm zu dieser umfassenden Arbeit noch zu Gebote stehenden Zeit, eine durchgreifende Lösung der schwierigen Aufgabe einer eingehenden Revision der Gemeindeordnung zu den Unmöglichkeiten gehöre. — Soll der Zweck einer solchen Revision überhaupt erreicht werden, so muß die Arbeit als Ganzes in Angriff genommen werden, um nicht, bei nur theilweise vorgenommener Abänderung, in kurzer Zeit wieder gezwungen zu sein, die Arbeit von vorne beginnen zu müssen; hierbei kommt noch der Umstand in Betracht, daß eine oftmalige wiederkehrende Abänderung der Gemeindeordnung überhaupt, für die Gemeindever-

tretungen und Ausschüsse mit vielen Unzukömmlichkeiten verbunden sei, indem dieselben stets eine geraume Zeit benötigen, um sich in die Gemeindeordnung gewissermaßen hineinzuleben, was nie erreicht werden kann, wenn die Gemeindeordnung in kurzen Zwischenräumen abgeändert wird.

Gestützt auf diese Gründe, stellt der Ausschuß den

### Antrag:

Hoher Landtag wolle beschließen, es sei in dieser Session in die Abänderung des § 33 und aller anderen, der Abänderung bedürftigen Punkte der Gemeindeordnung nicht einzugehen, dagegen sei der Landes-Ausschuß zu beauftragen, dem hohen Landtage in der nächsten Session Anträge über die einer Abänderung bedürftigen Punkte der Gemeindeordnung vorzulegen, wozu er um so mehr in der Lage ist, als er in stetem Verkehr mit den Gemeinde-Ausschüssen und Vorstehungen, auch die von Seite dieser etwa nöthigen Behelfe, leicht beizubringen vermag.

Bregenz, den 8. Juli 1880.

**F. J. Schneider,**  
Obmann.

**Dr. Suber,**  
Berichterstatter.

**Landeshauptmann:** Wird zu diesem Antrage das Wort ergriffen?

**v. Gilm:** Ich möchte bei diesem Anlasse nur das Bedauern aussprechen, daß der Ausschuß wenigstens in die Abänderung des § 33, deren Nothwendigkeit ich besonders betont habe, nicht eingegangen ist. Dieselbe wurde insbesondere dadurch begründet, daß vielfältige Ansuchen an den hohen Landtag gestellt wurden, welche die Aenderung dieses Paragraphen wohl wünschenswerth gemacht hätten.

**Landeshauptmann:** Wünscht noch Jemand das Wort?

Wenn das nicht der Fall ist, werde ich gleichfalls zur Abstimmung schreiten.

Ich ersuche jene Herren, welche dem Antrage, wie ihn der Herr Berichterstatter vorgelesen hat, ihre Zustimmung geben wollen, sich gefälligst zu erheben. (Angenommen.)

6. Bericht des Schulausschusses über das Gesuch der Gemeinde Gaisau um Unterstützung zum Baue eines neuen Schulhauses.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter um die Verlesung des Berichtes.

**Kogler:** (verliest den Bericht wie folgt:)

### Hoher Landtag!

Die Gemeinde Gaisau findet sich durch die neugestalteten Verhältnisse zum Baue eines neuen Schulhauses genöthigt. Durch Einführung der achtjährigen Schulpflicht, dann durch Ansiedelung einer großen Zahl fremder Familien sei die dortige Schülerzahl auf 75 angewachsen, und könne dieselbe im bisherigen Schullokal kaum mehr untergebracht werden. Bei einem weitem Anwachsen der Schülerzahl müßte auch die Errichtung einer II. Klasse in Aussicht genommen werden.

Das bisherige Schullokal befindet sich im Pfarrhause, ist nach dem vorliegenden Gutachten des k. k. Bezirksschulrathes in Feldkirch sehr un zweckmäßig gebaut, sowohl vom hygienischen als didaktischen Standpunkte aus ein Neubau dringend nothwendig, da eine einigermaßen entsprechende Adaptirung bei gegebenen Verhältnissen unmöglich durchzuführen wäre.

Die Gemeinde weist unter Darlegung ihres Vermögensstandes nach, daß sie einen durchschnittlichen jährlichen Aufwand von 1900 fl. im Wege der Umlage zu decken haben, was einem mehr als 400% Zuschlage zu den direksten Steuern gleichkomme, daß sie in den letzten Jahren überdies durch den Rhein und den Austritt des Bodensee's, sowie durch theilweise Mißernten schweren Schaden erlitten, daß daher derzeit keine Möglichkeit vorhanden, aus eigenen Kräften einen solchen Bau zu unternehmen, dessen Kosten sich mindestens auf 6000 fl. belaufen dürften.

Nach eingehender Erwägung dieser im Gesuche angeführten Gründe konnte sich der gefertigte Ausschuß der Ueberlegung nicht verschließen, daß es sich hier um eine Aufgabe handle, welche der Gemeinde Gaisau theilweise durch ganz besondere Umstände erwachsen sei, und die ihr aus eigenen Kräften zu lösen äußerst schwer, vielleicht auch ganz unmöglich sein dürfte, in welchem Falle an das Land die Verpflichtung herantreten müßte, die absolut nothwendige Beihülfe zu leisten.

Bevor jedoch ein diesbezüglicher Antrag der hohen Landesvertretung vorgelegt werden kann, dürfte zur vollständigen Begründung desselben noch eingehendere Auskunft erfolgen:

a. über die Art der Verumlagerung der Gemeinde-Erfordernisse in Gaisau, und ob eventuell bei den gesteigerten Gemeindefosten eine Aenderung sich empfehlen dürfte und durchführbar wäre.

b. In welchem Verhältnisse fremde und ausländische Familien auf die dortige Schule angewiesen, und allenfalls auch gesetzlich zu den Schulerfordernissen beitragspflichtig erkannt werden müßten.

c. Ob selbst nach sachmännischem Gutachten ein Neubau unabweislich, eventuell nach welchem Plane und mit welchen Kosten derselbe auszuführen wäre.

d. Nach welchem Modus die subsidiäre Hülfe des Landes zweckmäßig zu leisten sein dürfte.

Diese Auskünfte erscheinen dem Ausschusse unter allen Umständen eine nothwendige Ergänzung eines solchen Gesuches zu sein, im vorliegenden Falle aber um so mehr, als die Gemeinde selbst anführt, daß sie derzeit noch nicht in der Lage sei, den Bau sofort zu beginnen, sondern erst zur Bildung eines Baufondes schreiten möchte, der durch einen namhaften Beitrag aus dem Landesfonde zu gründen wäre, um bei günstigeren Zeitverhältnissen durch freiwillige Beiträge anzuwachsen.

Dem hohen Landtage werden daher unterbreitet folgende

### **U n t r ä g e :**

1. Es sei vorläufig auf eine Gewährung des Gesuches der Gemeinde Gaisau um Subvention aus dem Landesfonde zum Baue eines neuen Schulhauses nicht einzugehen.

2. Es werde der Landes-Ausschuß angewiesen, für den Fall, daß die Gemeinde Gaisau ihr Ansuchen zu erneuern in die Lage kommen sollte, sich durch eigene Wahrnehmung über die obwaltenden Verhältnisse der Gemeinde in der in diesem Berichte bezeichneten Richtung genaue Kenntniß zu verschaffen, und dem hohen Landtage Bericht

und allfällige Anträge in späterer Session vorzulegen.

Bregenz, den 6. Juli 1880.

**Job. Thurnher**  
Obmann.

**Job. Kohler**  
Berichterstatter.

**Landeshauptmann:** Wird zu diesen Anträgen das Wort ergriffen?  
Wenn das nicht der Fall ist, schreite ich zur Abstimmung.

Ich bitte jene Herren, welche diesen Anträgen in beiden Punkten, wie sie verlesen worden sind, ihre Zustimmung geben wollen, sich gefälligst von ihren Sitzen erheben zu wollen.

(Angenommen.)

7. Bericht des Schulausschusses, betreffend das Gesuch der Gemeinde Fontanella um einen Beitrag für die Besoldung des Oberlehrers.

Ich ersuche um die Verlesung des Berichtes.

**Kohler:** (verliest den Bericht, wie folgt:)

### **Hoher Landtag!**

Der Ortschulrath und die Gemeindevorsteherung von Fontanella wendeten sich unterm 2. Sept. 1879 an den k. k. Bezirksschulrath in Bludenz mit dem Ansuchen, daß der Gemeinde durch die k. k. Schulbehörden ein jährlicher Beitrag von 150 fl. aus dem Landesfonde erwirkt werden wolle, um die Bezüge des dortigen Oberlehrers bestreiten zu können, und dieses Gesuch ist unterm 21. September 1879 durch den k. k. Landesschulrath dem hohen Landtage mit Hinweis auf § 38 des Landesgesetzes vom 17. Januar 1870, betr. die Errichtung und Erhaltung der öffentlichen Volksschulen befürwortend vorgelegt worden.

Die Gemeinde begründet dieses Gesuch damit, daß sie als kleine und arme Gemeinde von 400 Einwohnern gesetzlich verhalten sei, für 5 Schulen mit einem Lehrer und vier Unterlehrern zu sorgen, da eine Verminderung der Schulen eine Unmöglichkeit sei.

In weiterer Ausführung verweist die Gemeinde auf den Umstand, daß sie bei fortdauernden Opfern für Pfarrei und Kirche überdies eine schwere Last der Armenversorgung zu tragen habe, dabei an Gemeindevermögen arm sei, nicht einmal

Waldungen besitze, die über den Nothbedarf der Gemeinde noch ein Erträgniß abwerfen, daher, wenn diese Ueberlastung fortdauern sollte, dem allmäligen finanziellen Untergang entgegengehe.

In Rücksicht auf diese bedrängte materielle Lage habe denn auch der gegenwärtige Oberlehrer jedes Jahr der Gemeinde einen größeren Betrag nachgesehen. Jetzt verlange er jedoch seine gesetzlichen Gehalt.

Obwohl nun in dem vorliegenden Gesuche eine genaue ziffermäßige Darlegung dieses Sachverhaltes, daher zu einem ganz sichern Urtheile die Grundlage noch nicht vollständig gegeben erscheint, so war der gefertigte Ausschuß schon in Erwägung der vorliegenden Verhältnisse doch der Ansicht, daß es sich hier um einen Fall handeln dürfte, daß eine arme Gebirgsgemeinde sich außer Stand findet, ohne Gefährdung ihres materiellen Bestandes den fortlaufenden gesetzlichen Obliegenheiten nachzukommen. Falls daher die Gemeinde Fontanella in der Lage ist, noch die ziffermäßigen Nachweise des Inhalts ihrem Gesuche nachzutragen, dürfte die offenbare Nothwendigkeit vorliegen, daß das Land subsidiarisch einzutreten hätte, eine Verpflichtung, die in einem geordneten Staatswesen selbstverständlich auch in unseren Gesetzen bestimmten Ausdruck gefunden hat.

Hiebei mußte sich jedoch der Ausschuß zunächst die Frage vorlegen, ob nicht etwa mehrere, ja sehr viele Gemeinden sich in gleicher oder ähnlicher Lage befinden? Die Klage, daß die Gemeindeflasten sich im abgelaufenen Jahrzehent fortwährend gesteigert, sind allgemein, und die sicher damals noch sehr mangelhaften statistischen Nachweise hierüber waren schon im Jahre 1876 so bedenklich lautend, daß eine hohe Regierung sich unterm 6. März 1876 an die Landesvertretung wandte, und letztere die Gemeinden um gründliche Auskünfte hierüber anzufragen fand, die dann in folgenden Jahren auch der hohen Regierung vorgelegt wurden.

Die Erhöhung der Gemeindeflasten wurde fast allgemein mit dem enormen Aufwande für die heutige Volksschule begründet. Dieser Aufwand ist aber bei gegenwärtig bestehenden Gesetzen noch in fortwährender Zunahme begriffen, und ein Ende dieser Steigerung vorläufig noch gar nicht abzusehen.

Schon im Jahre 1872 haben sich nicht weniger als 22 Gemeinden an den Landtag um Subvention aus dem Landesfonde gewendet, und dieselben sind nur aus dem Grunde abgewiesen worden, weil die mißliche finanzielle Lage des Landes eine ergiebige Hilfe unmöglich erscheinen ließ.

Bevor daher einer hohen Landesvertretung der in seinen Folgen sicher sehr weitgehende Antrag vorgelegt werden kann, einzelne hilfsbedürftige Gemeinden schon bei Erfüllung ihrer gewöhnlichen, bleibenden Obliegenheiten aus dem Landesfonde zu unterstützen, müßte zuerst die Vorfrage gelöst werden: ob es für solche Unterstützungen nur um wirkliche Ausnahmefälle handle? Nur dann kann die Hilfe des Landes in Anspruch genommen und solche mit Erfolg geleistet werden. Sind mehr allgemeine Nothstände da, so kann von einer Hilfe des Landes denn doch nicht mehr die Rede sein, und muß auf andere Weite für Entlastung der Gemeinden Vorfrage getroffen werden.

Um daher in einer so wichtigen Sache einer hohen Landesvertretung mit sachlicher Begründung die entsprechenden Vorschläge machen zu können, findet der Ausschuß für nothwendig, erst noch genaue Erhebungen zu pflegen über die Höhe des Schulaufwandes in den einzelnen Gemeinden des Landes, über das Verhältniß dieses Aufwandes zur Bevölkerung- und Schülerzahl zu den gesammten Gemeindeerfordernissen, sowie zu den Gemeindeumlagen, den gesammten Staats- und Landessteuern, endlich über die Aenderung, welche bezüglich des Gemeinde- und Schulaufwandes vom Jahre 1870 bis zum Jahre 1880 vor sich gegangen.

Auf Grund dieser Daten dürfte dann mit Sicherheit beurtheilt werden können, ob und welche Vorkehrungen allgemein oder in einzelnen Fällen von der Landesvertretung getroffen werden müssen, um die Interessen des Landes wie jene der einzelnen Gemeinden gebührend zu wahren.

Der Ausschuß stellt daher folgende

### A n t r ä g e :

1. Es sei in eine Gewährung des Gesetzes der Gemeinde Fontanella um einen jährlichen Beitrag von 150 fl. aus dem Landesfonde zur Bestreitung des Schulaufwandes der Gemeinde vorläufig nicht einzugehen.

2. Es sei der Landesauschuß zu beauftragen, durch Erhebungen aus der Registratur der Landes-Kanzlei, bei der k. k. Landeschulbehörde, und soweit es nothwendig fällt, bei den sämtlichen Gemeinden des Landes selbst, eine genaue übersichtliche Darstellung abzufassen:

- |   |       |
|---|-------|
| a. über die anwesende Bevölkerungszahl im Jahre   | 1880. |
| b. über die Zahl der schulpflichtigen Kinder im Jahre beim Bestande der sechsjährigen Schulpflicht. | 1870. |
| c. über die Zahl der schulpflichtigen Kinder im Jahre   | 1880. |
| d. über den Aufwand der Volksschule im Jahre  | 1870. |
| e. über den Aufwand für die Volksschule im Jahre  | 1880. |
| f. über den Gesamtaufwand für Gemeindeerfordernisse im Jahre  | 1870. |
| g. über den Gesamtaufwand für Gemeindeerfordernisse im Jahre  | 1880. |
| h. über den Aufwand für die Armenversorgung im Jahre  | 1870. |
| i. über den Aufwand für die Armenversorgung im Jahre  | 1880. |
| k. über die Höhe der Gemeindeumlage im Jahre  | 1870. |
| l. über die Höhe der Gemeindeumlage im Jahre  | 1880. |
| m. über die Höhe der Grundsteuer sammt Zuschlägen im Jahre  | 1880. |
| n. über die Höhe der Erwerbsteuer sammt Zuschlägen im Jahre   | 1880. |
| o. über die Höhe der Einkommensteuer sammt Zuschlägen im Jahre                                      | 1880. |
- und zwar für jede einzelne Gemeinde des Landes.

Diese statistische Zusammenstellung sei dem Landtage in nächster Session vorzulegen.

Bregenz, 7. Juli 1880.

**Job. Turzher.**  
Obmann.

**Job. Rohler,**  
Berichterstatter.

**Landeshauptmann:** Wünscht Jemand zu diesen Anträgen das Wort?

Wenn das nicht der Fall ist, werde ich auch hierüber zur Abstimmung schreiten.

Ich ersuche jene Herren, welche diesen Anträgen, wie sie soeben verlesen worden sind, ihre Zustimmung geben wollen, sich gefälligst von ihren Sitzen erheben zu wollen.

(Angenommen.)

8. Bericht des Ausschusses über die Regierungsvorlage, betreffend ein Gesetz zur Hebung der Fischerei.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, den Bericht vorzutragen zu wollen.

**Pfarrer Jechly:** (verliest den Bericht des verstärkten landwirtschaftlichen Ausschusses; hierauf den Bericht der Minorität des verstärkten landwirtschaftlichen Ausschusses, endlich das Gesetz nach der Regierungsvorlage und Fassung des Ausschusses. Siehe separat gedruckte Beilage.)

**Landeshauptmann:** Unsere Geschäftsordnung enthält für jene Fälle, in welchen ein Majoritäts- und Minoritätsvotum abgegeben wird, keine spezielle Bestimmung. Nach dem allgemeinen parlamentarischen Usus wird dem Vertreter der Minorität in der Generaldebatte zuerst das Wort erteilt und hierauf den übrigen Rednern. Am Schlusse der Debatte haben beide Berichterstatter noch das Wort.

Wenn vom hohen Hause nichts bemerkt wird, werde ich in dieser Weise vorgehen. Ich frage zunächst den Herrn Vertreter der Minorität, ob er das Wort zu ergreifen wünscht?

**v. Tschavoll:** Meine Herren!

Das Bedürfnis eines Fischereigesetzes in Oesterreich ist nicht erst in neuerer Zeit hervorgetreten; darüber wird beinahe seit zwei Decennien debattirt. Schon vor fünfzehn Jahren ist der landwirtschaftliche Verein um ein Gutachten in Fischereifragen angegangen worden, und die Fragen sind bis heute noch nicht gelöst.

Die Minorität hat nun an sich die Frage gestellt, ob durch die vorliegende Gesetzesvorlage, betitelt: „Gesetz vom . . . . . betreffend einige Maßregeln zur Hebung der Fischerei in den Binnengewässern“ wirklich etwas nennenswerthes für die Fischerei geleistet wird; und sie mußte die

Frage, wie sie schon im Berichte angeführt ist, mit „mein“ beantworten. Denn, meine Herren, diese Verordnung betrifft einfach polizeiliche Maßregeln, sie umgeht die einschlägigen Fragen, welche bezüglich der Fischerei einer dringenden Lösung harren, nemlich Bestimmungen über das Wesen der Fischerei, über Fischereigenossenschaften, über das Wasserrecht, über die Beziehung zu andern Gewässern, über den Schadenerlaß und vor allem über die Regelung der Gewässer. Alle diese Fragen umgeht die Verordnung. Die Minorität glaubt daher, daß es gar nicht nöthig gewesen wäre, dießbezüglich eine Regierungsvorlage einzubringen, sondern daß man dem Uebelstande, dem durch diese Gesetzesvorlage abgeholfen werden soll, ganz gut hätte auf administrativem Wege beizukommen können. Es ist das theilweise auch in andern Kronländern geschehen. Denn es kommt, meine Herren, z. B. hier im Gesetze ein Paragraph vor, der § 6 „Dynamit und andere explodirende Stoffe, ferner Kofelskörner, Krähenaugen und dergleichen betäubende Mittel dürfen zum Fischfange nicht angewendet werden“. Gerade bezüglich dieser Bestimmung z. B. existirt ein Polizei- und Statthaltereierlaß in den Kronländern Krain und Kärnten vom 4. Febr. 1874.

Ebenso sind provisorische Bestimmungen getroffen worden für die Fischerei im Königreich Böhmen durch eine Polizeiverordnung vom 10. Februar 1859. Für die Fischerei auf der Donau existirt eine provisorische Polizeiordnung vom 31. August 1874. R.-G.-B. Nr. 124 § 23. Und außerdem ist noch auf das Patent vom Jahre 1771 aus der Zeit der Kaiserin Maria Theresia hinzuweisen.

Es ist meine Herren, schon im Ausschusse der Zweifel angeregt worden, ob dieses Patent nur für die Donauländer oder für die gesammten Länder der diesseitigen Reichshälfte Gültigkeit hat.

Ich kann einen solchen Zweifel nicht hegen, denn ich finde hier in der Verwaltungslehre von „Stein“ Seite 626 ausdrücklich angeführt, daß bezüglich der Fischerei in Oesterreich nur eine Verordnung bestehe, nemlich die vom 21. März 1771. Ebenso wird in dem Werke über Nationalökonomie von „Roscher“ II. B. § 175 ebenfalls bezüglich der Gesetzgebung in Oesterreich auf das Patent der Kaiserin Maria Theresia vom Jahre 1771 hingewiesen. Aber noch mehr, meine

Herren, es existirt ein Werk, in neuester Zeit herausgegeben, im Frühjahr dieses Jahres, betitelt: „Das österreichische Wasserrecht“, enthaltend das Reichsgesetz vom 30. Mai 1869, dann das Landesgesetz vom 28. August 1870 über Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer, nebst Verordnungen und sonstigen wasserrechtlichen Bestimmungen, mit vorzüglicher Rücksichtnahme auf die Verwaltungspraxis, von Karl Peyrer, Ministerialrath im Ackerbauministerium.

Dieser weist ebenfalls bezüglich der Gesetzgebung, betreffend die Fischerei, auf Seite 323 auf das Patent vom Jahre 1771 hin. Im übrigen, meine Herren, wenn Sie dennoch Zweifel hegen sollten, so hat die Minorität durchaus nichts dagegen, daß in dieser Beziehung ihr Antrag in irgend einer Weise ergänzt werde, daß nach dem Worte „republiziren“ die Worte gesetzt werden „beziehungsweise in allen Kronländern in Gültigkeit setzen“. Meine Herren! wie die Minorität im Berichte ausgeführt hat, vermag sie in dieser Verordnung nur ein Verschleppen der wirklichen Fischereifrage zu erkennen.

Es gibt, meine Herren, in Oesterreich Faktoren, welche durchaus einer Ordnung im Fischereiwesen sich mit Händen und Füßen, wenn ich mich in dieser hohen Versammlung so ausdrücken darf, entgegenstemmen. Gerade durch diese provisorische Fischereiordnung wird eben nur diesen Herren in die Hände gearbeitet.

Sie werden auf dieselbe hinweisen und sagen: Wir haben einmal eine Fischereiordnung; sammeln wir vorerst darüber Erfahrungen durch eine Anzahl von Jahren, bevor man weitergeht. Auf diese Weise, meine Herren, wird die Regelung des Fischereiwesens in's Endlose verschleppt werden. Und dieser Ansicht konnten sich auch einige Landtage nicht verschließen, indem der Grazer- und vor zwei Tagen auch der Salzburger Landtag die Fischereivorlage abgelehnt haben.

Ich empfehle Ihnen, meine Herren, daher die Annahme des Minoritätsantrages.

**Schneider:** In Angelegenheit des uns vorliegenden Fischereigesetzes gehen nach meiner Auffassung die Meinungen der Majorität und Minorität des verstärkten landwirthschaftlichen Ausschusses in einem wesentlichen Punkte auch darin auseinander, daß sich die erstere, nämlich die Majori-

tät, speziell auf den vorarlbergischen, die letztere, d. i. die Minorität, auf den allgemeinen cisleithanischen Standpunkt stellt. — Die Minorität hat die Regelung der Fischerei in Bezug auf die Rechte und deren Ausübung in ganz Oesterreich überhaupt im Auge und befürchtet, daß das durch den vorliegenden Gesetzesvorschlag beabsichtigte Provisorium dem Zustandekommen eines diesbezüglichen Reichsgesetzes hinderlich sein werde; die Majorität, — zu der auch ich gehöre — hält die Regelung der Fischereirechte ebenfalls für wünschenswerth, die Regelung der Ausübung in unserem Lande aber für viel nothwendiger, zumal keine Vorschriften existiren, auf Grund deren für die Fischereiausübung eine Ordnung geschaffen werden könnte.

Das Patent vom Jahre 1771 spricht nur von der Donau und den in dieselbe fließenden Bächen, und ich kann mir nicht vorstellen, was die Republikation dieses Patentess der Fischerei in Vorarlberg nützen könnte. Hätte die Regierung lediglich im administrativen Wege Abhilfe schaffen wollen, so wäre das ihre Sache gewesen, aber daß ihr deßhalb, weil sie dieses durch ein Landesgesetz zu thun gedenkt, die Landesvertretung Schwierigkeiten machen sollte, will mir nicht recht einleuchten. — Die Befürchtung, daß wegen der Annahme dieses Landesgesetzes im kleinen Lande Vorarlberg, das Zustandekommen eines Reichsgesetzes über die Fischerei in's Endlose verzögert werde, diese Befürchtung theile ich nicht, und ich empfehle daher dem hohen Hause die Annahme des vorliegenden Gesetzesvorschlages.

**Joh. Thurnher:** Ich muß zunächst konstatiren, daß es mich sehr freut, daß sowohl die Majorität als auch die Minorität in ihren Berichten die Wichtigkeit und Nothwendigkeit anerkannt haben, daß einige Bestimmungen zur Hebung der Fischerei nothwendig sind. — Der Majorität war der Antrag der Regierung in dieser Vorlage willkommen, die Minorität hingegen glaubte, daß die Regierung ebensogut den Weg administrativer Bestimmungen in dieser Richtung hätte betreten können. Ich muß schon sagen, vom Standpunkte eines Vertreters im Landtage, muß ich der Regierung danken, daß sie nicht den Weg der administrativen Verfügungen, sondern den Weg der Gesetzgebung in dieser Richtung gewählt hat

Im Wege der Gesetzgebung werden dem Verständnisse der Bevölkerung ganz sicherlich die Verfügungen, welche als nothwendig erachtet werden, näher gerückt, und insoferne etwa auch noch harte Maßnahmen gegen Einzelne darin erblickt werden, kann wenigstens dann nicht gesagt werden, daß nicht die berufene Landesvertretung gehört worden sei.

Der Herr von Tschavoll hat erklärt, daß es in Oesterreich Opponenten gebe, gegen die endliche Regelung der Fischereirechte, oder der Fischerei überhaupt. Er hat diese Opponenten nicht näher bezeichnet. Ich will aber deren Bestand annehmen und zugeben, und glauben, daß ihre Wirksamkeit durch ein solches Gesetz nicht behindert, ja daß vielleicht hiezu dadurch noch mehr ermuntert wird; ich glaube aber, daß auch auf der andern Seite diejenigen, welche ein Recht auf die Fischerei haben, dann ein noch größeres Interesse bekommen sich zu bethätigen, daß ihre Rechte nicht bloß geschont, sondern auch geregelt werden. Jedenfalls ist es in volkswirtschaftlicher Beziehung zu begrüßen, daß man endlich daran geht, die Fischerei zu heben. Gehören nun die Fischereien wenn sie wollen, seien deren Besetzrechte geregelt oder nicht, es ist immerhin ein volkswirtschaftlicher Nutzen, wenn die Fischerei gehoben wird.

Aus diesen Gründen begrüße ich die Regierungsvorlage als sehr dankenswerth und werde dem Antrage, wie ihn der Ausschuß auf Annahme des Gesetzes gestellt hat, meine Zustimmung geben.

**v. Gilm:** Ich will nur kurz etwas anführen. Ich bin kein Sachverständiger im Fischereiwesen, allein es ist mir, und zwar nicht von Mitgliedern dieses hohen Hauses, sondern von anderen Persönlichkeiten, mitgetheilt worden, daß in der Fischerei in Vorarlberg an manchen Orten fast nahezu ein Raubsystem herrsche, welches die Fischerei zu Grunde richten muß, und daß es wirklich erwünscht sei, daß diesfalls eine Ordnung eingeführt werde, zur Schonung der Fischerei. (Rufe: sehr richtig.) Nun dies vorausgesetzt, — was auch der Herr Berichterstatter der Minorität anerkennt, — daß eine Vorsorge getroffen werden muß, so glaube ich, daß sie nicht im administrativen Wege, sondern besser im gesetzlichen Wege für das Land Vorarlberg getroffen wird. Uebrigens hätte die Regierung noch immer die Wahl, solche Vorschläge

und Verfügungen im administrativen Wege zu treffen. Ein Zurückgreifen auf alte Verordnungen, respective eine Republikation derselben, halte ich unter den gegenwärtigen Umständen nicht für passend, sondern es soll etwas Neues geschaffen werden, welches das Alter mit den neuen Verhältnissen verbindet.

Aus diesen Gründen werde ich mich den Anträgen der Majorität anschließen.

**Pfarrer Jechly:** Nach dem was von den Herren gesagt worden ist, ist sachlich nur wenig mehr beizubringen.

Der geehrte Vorredner, Herr von Tschavall, hat betont, daß etwas für die Fischerei geschehen sollte. — Ich meine nun, wenn wir die Regierungsvorlage abweisen, geschieht nicht nur nichts, sondern die Sache wird abermals wieder auf die lange Bank hinausgeschoben. Uebrigens ist in den Bemerkungen, welche der Regierungsvorlage beigegeben worden sind, wiederholt darauf hingewiesen, daß die Regierung keineswegs gedenkt, weitere Erhebungen und Maßnahmen über die Fischereiverhältnisse nicht mehr zu berücksichtigen, sondern sie gedenkt vielmehr, solche Maßregeln in der nächsten Legislaturperiode in Vorlage zu bringen.

Was die Berufung auf die Anwendung des fraglichen Patenten anbelangt, wie sie Herr v. Tschavall gemacht hat, glaube ich, bedarf es derselben ganz und gar nicht. Der Wortlaut des Patenten vom 21. März 1771 ist an und für sich so klar, daß gegen diesen klaren Wortlaut kein wie immer gearteter Ausweg aufkommen kann. In diesem Patente, wie schon Herr Schneider betont hat, ist immer nur die Rede vom Donauströme und den dahin fließenden Bächen, und wenn sich der Landtag von Graz berufen gefühlt hat, diese Regierungsvorlage abzuweisen, so hat er dies wahrscheinlich aus einer ganz anderen Rücksicht gethan, — aus einer Rücksicht, wie sie auch in der Fischereizeitung niedergelegt ist, die dahin geht, daß die Regelung der Fischereirechte nicht in die Kompetenz der Landtage, sondern in jene des Reichsrathes gehöre; nun das mögen die Herren von Graz für sich verantworten. Uebrigens kommt es bei uns nicht darauf an, was andere Landtage gethan oder unterlassen haben, und ich würde in gewisser Beziehung ein Armuthszeugniß darin erblicken, wenn wir nichts anderes thun dürften,

als die übrigen Landtage. Ich könnte im Gegentheil auch darauf hinweisen, daß der Landtag von Oberösterreich dieses Gesetz angenommen hat, und ich empfehle daher dem hohen Hause den Antrag der Majorität zur Annahme.

**Landeshauptmann:** Wünscht noch Jemand das Wort in dieser Angelegenheit? — Wenn das nicht der Fall ist, schließe ich die Generaldebatte.

Sie ist geschlossen, und ich bringe nun den Antrag der Minorität des Ausschusses zur Abstimmung. Derselbe lautet:

„Der hohe Landtag wolle über das . . . . .  
. . . Schonzeit treffen.“

Diejenigen Herren, welche diesem Minoritätsantrage beistimmen, wollen von ihren Sitzen sich gefälligst erheben.

(Abgelehnt.)

Es wird also in die Spezialdebatte des Gesetzes eingegangen, und ich ersuche daher den Herrn Berichterstatter um die Verlesung der einzelnen Paragraphen.

**Pfarrer Jechly:** (Verliest Titel und Eingang des Gesetzes.)

**Landeshauptmann:** Wünscht Jemand das Wort?

**Joh. Thurnher:** Ich möchte den Antrag stellen, wenn keiner der Herren Abgeordneten beabsichtigt, in der Spezialdebatte das Wort zu ergreifen oder Anträge zu stellen, — daß das ganze Gesetz en bloc angenommen werde.

**Landeshauptmann:** Wird zu diesem Antrage das Wort ergriffen? — Da dieses nicht der Fall ist, betrachte ich ihn als angenommen, und ersuche jene Herren, welche geneigt sind, dieses Gesetz nach der Fassung des Ausschusses en bloc anzunehmen, sich gefälligst von ihren Sitzen zu erheben.

(Angenommen.)

Demgemäß wird die weitere Frage an das hohe Haus herantreten, ob dasselbe gewillt ist, sofort in die dritte Lesung dieses Gesetzes einzutreten.

**Pfarrer Jechly:** Ich ersuche, daß gegenwärtig gleich schon in die dritte Lesung dieses Gesetzes eingegangen werde.

**Landeshauptmann:** Es ist der Antrag auf Vernahme der dritten Lesung gestellt.

Wenn Niemand dagegen etwas einwendet, so nehme ich diesen Antrag als zugestanden an.

Er ist zugestanden.

Ich ersuche nunmehr alle diejenigen Herren, welche geneigt sind, das Gesetz, betreffend einige Maßregeln zur Hebung der Fischerei in den Binnengewässern, nach der Fassung des Ausschusses, wie es uns hier vorliegt, in dritter Lesung endgültig anzunehmen, sich von ihren Sitzen zu erheben.

Das Gesetz ist in dritter Lesung angenommen.

9. Bericht des für die Angelegenheiten der Landes-Irrenanstalt Balduna eingesetzten Ausschusses über den Voranschlag des Haushaltes pro 1881.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter den Bericht zu verlesen.

**Kohler:** (verliest wie folgt:)

### Hoher Landtag!

Der von der Direktion der Landes-Irrenanstalt unter'm 15. Juni vorgelegte Voranschlag für den Haushalt pro 1881 weist nach:

#### An Einnahmen:

Verpflegs- und Leichenkosten	fl. 32,104. 50
Verschiedene Einnahmen	„ 100. —
Summa	fl. 32,204. 50

#### An Ausgaben:

Gehalt der Angestellten	fl. 2,350. —
Löhne des Wartpersonals	„ 2,166. —
Aushilfe und Remunerationen	„ 60. —
Kanzleierfordernisse	„ 75. —
Kirchenerfordernisse	„ 200. —
Verköstigung	„ 22,042. 35
Medikamente	„ 310. —
Reinigung der Wäsche u. Lokalitäten	„ 230. —
Bettzeug und Wäsche	„ 530. —
Hauseinrichtung	„ 350. —
Beheizung	„ 1,500. —
Beleuchtung	„ 300. —
Erhaltung der Gebäude u. Steuern	„ 1,075. —
Verschiedene Ausgaben	„ 1,200. —
Summa	fl. 32,388. 35
daher einen Kassenabgang von	fl. 183. 85

Der gefertigte Ausschuss hat diesen Voranschlag einer eingehenden Revision unterzogen und obige Posten mit dem tatsächlichen Krankenstande, den festgesetzten Gehaltsbezügen, Löhnen und Verpflegskosten zc. übereinstimmend gefunden, unter Vorbehalt folgender Punkte:

a. Sind die Verpflegskosten für die ausländischen Kranken nicht mehr in Schweizerwährung, resp. ö.-W. Gold, sondern mit entsprechendem Agio in ö.-W. Bancoaluta berechnet. Bezüglich dieser Aenderung hat der Landes-Ausschuss zwar noch nicht Beschluß gefaßt, nachdem jedoch in keinem Falle hiedurch der Voranschlag wesentlich berührt werden kann, findet der Ausschuss keine Einwendung dagegen zu erheben.

b. Ist durch den unter'm 24. Juni gefaßten Beschluß des Landes-Ausschusses der Gehalt der 10 Wärterinnen von fl. 315. — auf fl. 400. — erhöht worden, daher eine Vermehrung der Ausgaben und des schließlichen Defizites um fl. 85. — noch in den Voranschlag einzustellen kommt. Was die Post der Ausgaben von fl. 1075. — für Erhaltung der Gebäude und Steuern anbelangt, so hat der Ausschuss anlässlich seiner am 18. und 19. Juni vorgenommenen Besichtigung der ganzen Anstalt an Ort und Stelle von den beabsichtigten Adaptirungen und Reparaturen Kenntniß genommen und sich von deren Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit überzeugt.

Es bestehen dieselben in einer Erneuerung des Anstriches der vier Stiegenhäuser, in der Adaptirung eines bestehenden Raumes auf der Frauenseite zu einem Wasch- und Toilettenzimmer für die Kranken mit entsprechender Einrichtung, einer Ausbesserung mehrerer durch das Eindringen des Wassers im Winter beschädigten Stellen, in der Anbringung eines Holzverschlages zur Gewinnung eines Raumes zum Trocknen der Wäsche im Souterrain, dann endlich in der Erhaltung des Daches der Umfassungsmauer zc. zc. und in der Erstellung eines Kamines.

Nach den vorstehenden Ausführungen kann daher mit der erwähnten Richtigstellung die Ausnahme des Voranschlags beantragt werden.

Der gefertigte Ausschuss hat in seiner dritten Sitzung am 13. Juni anlässlich der Revision der Jahresrechnungen den Beschluß gefaßt, sich durch persönliche Einsichtnahme in der Landes-Irren-

anstalt selbst von den in den letzten Jahren vorgenommenen Adaptirungen, sowie vom ganzen Zustande der Anstalt Kenntniß zu verschaffen und gleichzeitig eine wenigstens partielle Revision des Inventars vorzunehmen.

Dieser Beschluß gelangte am 18. und 19. Juni zur Ausführung. Es hat sich an diesen beiden Tagen der gesammte Ausschuß dieser Aufgabe unterzogen und nebenbei auch die Revision der Jahresrechnung auf Grund der betreffenden Bücher vorgenommen.

Ueber letzteren Gegenstand ist dem hohen Landtage bereits Bericht erstattet worden; über das Ergebnis der partiellen Revision des Inventars, dann über die durchgeführten Adaptirungen wurden zwei besondere Protokolle abgefaßt und diesem Akte beigelegt.

Indem der Ausschuß nun mit Erledigung dieses vorliegenden Gegenstandes die sämtlichen ihm zugewiesenen Arbeiten beendet zu haben glaubt, findet er sich noch verpflichtet mit Berufung auf die erwähnten speziellen Protokolle in aller Kürze seine durch persönliche Anschauung gemachten Wahrnehmungen über den Zustand der Anstalt dem hohen Landtage bekannt zu geben. Der Ausschuß ist ungetheilt der Ueberzeugung, daß durch den hingebenden Berufseifer, die Umsicht und aufopfernde Thätigkeit der Anstaltsleitung ein sehr glückliches Zusammenwirken der Angestellten und des Wartpersonals und eine die ganze Einrichtung und alle Verhältnisse umfassende musterhafte Ordnung im ganzen Institute besteht, daß somit durch den derzeitigen Zustand der Anstalt das in sie gesetzte Vertrauen vollkommen gerechtfertigt erscheint.

Der Ausschuß erlaubt sich daher folgende

### A n t r ä g e

zu stellen:

1. Es sei der Voranschlag über den Haushalt der Landes-Freianstalt Balduna pro 1881 a. mit einer Einnahme von fl. 32,204. 50 b. " " Ausgabe " " 32,473. 35 (wobei obige Richtigstellung inbegriffen)

---

daher mit einem Rassaabgang von fl. 268. 85 zu genehmigen.

2. Es sei der vom Ausschusse auf Grund persönlicher Wahrnehmung erstattete Bericht über

den derzeitigen Stand der Anstalt zur befriedigenden Kenntniß zu nehmen.

Bregenz, 8. Juli 1880.

**Berchtold**

Obmann.

**Joh. Kohler**

Berichterstatter.

**Landeshauptmann:** Wird zu diesen Anträgen das Wort ergriffen?

Da dieses nicht der Fall ist, werde ich zur Abstimmung schreiten.

Ich bitte diejenigen Herren, welche dem Antrage, wie er soeben vom Herrn Berichterstatter vorgelesen worden ist, in seinen beiden Punkten ihre Zustimmung geben wollen, sich gefälligst von ihren Sitzen zu erheben.

(Angenommen.)

Die Tagesordnung ist nunmehr beendet, und ich habe auf Grund des zu Beginn der Sitzung gestellten Dringlichkeitsantrages die Einlaufftude der Geschäfts-Behandlung zu unterziehen, damit deren Zuweisung an irgend einen Ausschuß erfolge. Der erste Gegenstand ist der Antrag des Herrn Abgeordneten Ritter v. Tschavoll und Genossen in Angelegenheit der Durchführung des Branntweinsteuergesetzes.

Ich ersuche um irgend einen Antrag.

**Pfarrer Berchtold:** Ich erlaube mir den Antrag zu stellen, diesen Gegenstand dem bestehenden landwirthschaftlichen Ausschusse zu überweisen.

**Landeshauptmann:** Wird zu diesem Antrage etwas bemerkt?

Da dies nicht der Fall ist betrachte ich diesen Antrag als angenommen. Ich werde diesen Gegenstand dem betreffenden Komite übergeben.

Der nächste Gegenstand ist das Gesuch des Landtagssekretärs und Fondsverwalters Johann Kaspar v. Rag um Gehaltserhöhung.

**Schneider:** Ich stelle den Antrag dieses Gesuch dem Rechnungsbereichs-Komite zuzuweisen.

**Landeshauptmann:** Wenn Niemand das Wort ergreift, betrachte ich diesen Antrag als angenommen.

Er ist angenommen.

Gesuch des Sekundararztes in der Landes-Irrenanstalt Balduna um Erhöhung seines Gehaltes.

**Dr. Thurnher:** Ich stelle den Antrag diesen Gegenstand dem Balduna-Komiteé zur Berichterstattung zu übergeben.

**Landeshauptmann:** Wird zu diesem Antrage das Wort ergriffen?

Da dies nicht der Fall ist, betrachte ich auch diesen Antrag als angenommen, und es wird

das betreffende Gesuch dem Balduna-Komiteé zugestellt werden.

Ich bin in diesem Augenblicke nicht in der Lage, den Tag für eine weitere Sitzung bekannt zu geben, weil ich keinen einzigen Bericht in Händen habe; sowie solche einlaufen, werde ich nicht ermangeln, die nächste Sitzung im schriftlichen Wege unter Beifügung der Tagesordnung bekannt zu geben.

Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß 12 Uhr Mittag.)